

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

Hochschule	Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg		
Ggf. Standort	Hamburg		
Studiengang	Bachelorstudiengang „Polizei“ (B.A.)		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. September 2007		
Aufnahmekapazität ¹ (Maximale Anzahl der Studienplätze)	314	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl ² der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	63	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl ³ der Absolventinnen und Absolventen	68	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		
Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.		
Zuständige/r Referent/in	Clemens Bockmann		
Akkreditierungsbericht vom	15.03.2021		

¹ Siehe § 1 Abs. 1 Verordnung über Zulassungszahlen für den Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg für das Jahr 2019 (ZulZVO 2019-AdP) vom 14. März 2019: <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml/screen/JWPDFScreenBSInt/> (zuletzt aufgerufen am 6. April 2020).

² 63 Personen (seit 2013 steigend; 146 Personen zum Sommersemester 2019)

³ 68 Personen (seit 2013 steigend; 89 Personen zum Sommersemester 2019)

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkVO).....	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 StudakkVO).....	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkVO).....	8
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkVO)	8
5 Modularisierung (§ 7 StudakkVO).....	9
6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkVO).....	10
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakkVO).....	11
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	12
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkVO)	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkVO).....	15
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO)	15
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO)	21
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkVO).....	23
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkVO)	26
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkVO)	29
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkVO).....	31
2.2.7 Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 StudakkVO)	33
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakkVO)	34
2.4 Studienerfolg (§ 14 StudakkVO)	35
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkVO)	39
2.6 Kooperationen mit nichthochschul. Einrichtungen (§ 19 StudakkVO)	41
III Begutachtungsverfahren	42
1 Allgemeine Hinweise	42
2 Rechtliche Grundlagen.....	43
3 Gutachtergremium.....	43
IV Datenblatt	44
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	44
2 Daten zur Akkreditierung.....	46
V Glossar	47

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV): Die Anerkennung von außerhochschulischen Kompetenzen muss bis zur Hälfte des Studiumumfangs ermöglicht werden. Der § 16 Abs. 2 HmbAPOPol-LbII ist entsprechend zu ändern.
- Auflage 2 (Kriterium Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV): Der Ausschluss von Bachelorarbeiten von der Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist unzulässig. Der § 16 Abs. 3 Satz 2 HmbAPOPol-LbII ist entsprechend zu ändern.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen und Empfehlungen vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1-3, 5): Die bisher außerhalb des Curriculums zu leistenden praktischen Studieninhalte sind in dieses zu integrieren, mit entsprechendem Workload zu hinterlegen und im Modulhandbuch auszuweisen.
- Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 2): Eine Grundordnung sowie eine Studien- und Prüfungsordnung sind vorzulegen.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Empfehlung 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1-3, 5): Die Politologie/ Politikwissenschaft sollte in dem Modulhandbuch vor dem Hintergrund von Studienziel („Aufgaben im freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat“) und der Qualifikationsziele in der Musterrechtsverordnung Studienakkreditierungsvertrag („gesellschaftliche Prozesse kritisch reflektiert“) für alle Dienstzweige und mit bestimmten Inhalten (Extremismus, Terrorismus, Politische Theorie, Prozesse politischer Willensbildung und Entscheidungsfindung) explizit und verbindlich ausgewiesen werden.
- Empfehlung 2 (Kriterium § 12 Abs. 3): Das administrative Personal sollte verstärkt werden, um die dem Fachhochschulbereich zugewiesenen Aufgaben regelhaft ausüben zu können.
- Empfehlung 3 (Kriterium § 12 Abs. 4): Es sollte anstelle einer Klausur ein Konzept zur Überprüfung der im Praktikumssemester ausgewiesenen Lernziele erarbeitet werden.
- Empfehlung 4 (Kriterium § 12 Abs. 5): Die Terminologie der Lehr- und Prüfungsformate im Modulhandbuch sollte mit den in der HmbAPOPol-Lall definierten Formaten übereinstimmen.
- Empfehlung 5 (Kriterium § 15): Zur Wahrung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit über die bestehenden einzelfallbezogenen Lösungsansätze hinaus, sollten gleichstellungspolitische Aufgaben strukturell und konzeptionell stärker im akademischen Bildungsbereich verortet werden. Es sollte daher ein Konzept zur Vereinbarkeit von Studium und Familie erstellt werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang „Polizei“ (B.A.) ist der einzige Studiengang der Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg⁴ – im Folgenden Hochschule – genannt. Das Studiengangsziel des Studiengangs „Polizei“ (B.A.) ist die Vorbereitung der Studierenden auf den gehobenen Polizeivollzugsdienst: „Der Fachhochschulbereich führt den Studiengang „Polizei“ als dreijähriges duales⁵ Studium durch. Bei der Durchführung des Studiengangs wirken die Akademie der Polizei Hamburg und der Fachhochschulbereich zusammen. Der Fachhochschulbereich vermittelt durch eine praxisbezogene Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage Erkenntnisse und Methoden, um die Studierenden zur Erfüllung der Aufgaben im Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes zu befähigen.“ (§ 10 Abs. 1-2 HmbPolAG).

Den Studierenden wird die Fähigkeit vermittelt, polizeiliche Aufgaben zu erkennen und die entsprechenden Maßnahmen durchzuführen. Nach Abschluss des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, die Aufgaben der Polizei im freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat sachgerecht und verantwortlich zu erfüllen. Das Studium soll die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben im gehobenen Dienst der Polizei erforderlich sind, und die Absolventinnen und Absolventen befähigen, diese selbstständig anzuwenden. Ergänzend finden im Studiengang „Polizei“ (B.A.) Trainings physischer Grundlagen und Schießausbildungen statt.

Zielgruppe des Studiengangs „Polizei“ (B.A.) sind Menschen, welche die Laufbahn einer Polizeivollzugsbeamtin bzw. eines Polizeivollzugsbeamten einschlagen wollen und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie die erforderliche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen können (sog. Direkteinsteigerinnen bzw. -einsteiger, vgl. § 10 Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei (HmbLVO-Pol) vom 9. November 2010, zuletzt geändert am 23. Juli 2019). Eine weitere Zielgruppe sind ausgewählte Polizeibeamtinnen bzw. -beamte des Laufbahnabschnitts I (ehemals mittlerer Dienst), die als sog. Aufstiegsbeamtinnen bzw. -beamte oder Aufsteigerinnen bzw. Aufsteiger sechs Monate Fachstudien mit Ausbildungsinhalten des Grundstudiums I und der Ausbildungstage sowie sechs Monate berufspraktische Studienzeiten mit den Ausbildungsinhalten der berufspraktischen Studienzeit I nach anfänglicher Zugangsprüfung angerechnet bekommen (vgl. § 6 Abs. 3 HmbLVO-Pol).

⁴ Die den hier in Rede stehenden Studiengang ausführende Institution wird in den Gesetzen unterschiedlich bezeichnet (etwa „Staatliche Hochschule“, § 1 Abs. 1 Hamburger Hochschulgesetz in der Fassung vom 3. Juli 2014 (HmbHG); „Fachhochschulbereich“, §§ 1 Abs. 1 Nr. 7 HmbHG, §§ 1, 9 Gesetz über die Akademie der Polizei Hamburg und ihren Fachhochschulbereich vom 17. September 2013, zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (Hamburgisches Polizeiakademiegesetz – HmbPol-AG). Im Selbstbericht wird die Bezeichnung „Hochschule der Akademie der Polizei“ verwendet, der sich dieses Gutachten anschließt.

⁵ Die Bezeichnung „dual“ wird vom Gesetzgeber in seiner weiteren Fassung verwendet. Gemäß der strengeren Auslegung durch den Akkreditierungsrat handelt es sich jedoch nicht um einen dualen Studiengang, auch wenn gewisse Ähnlichkeiten bestehen – insbesondere den hohen Praxisanteil von 60 ECTS-Punkten sowie den hohen Anteil von nicht-professoralem Personal. Aus Sicht der Agentur überwiegen jedoch die formellen und materiellen Unterschiede.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium kommt insgesamt zu einer guten Bewertung des Studiengang „Polizei“ (B.A.). Ausgehend von der letzten Akkreditierung 2012 konnte das Gutachtergremium vielfältige Änderungen wahrnehmen. Dies betrifft zuerst und vornehmlich die Überführung der Hochschule der Polizei Hamburg in die Akademie der Polizei Hamburg. Der Prozess ist noch nicht in Gänze abgeschlossen, da die Verabschiedung der Grundordnung durch die Senatsverwaltung bislang nicht erfolgt ist. Die für die Weiterentwicklung von Hochschule und Studiengang maßgeblich verantwortlichen Prozesse wurden dem Gutachtergremium klar aufgezeigt, so dass eine deutliche und von allen Akteuren getragene positive Weiterentwicklung des Studiengangs „Polizei“ (B.A.) festgestellt werden konnte.

Auch wenn sich das Curriculum in seiner derzeitigen Form noch nicht völlig am „Fachqualifikationsrahmen Polizeistudium“ ausrichtet, so werden dennoch alle wesentlichen Ziele eines Polizeistudiums angestrebt und entsprechende Inhalte vermittelt. Jedoch bemängelt das Gutachtergremium die fehlende Integration berufspraktischer Trainingseinheiten im Curriculum, die neben den Praxissemestern wesentlich für die angestrebte Theorie-Praxis-Verzahnung sind. Auch ist eine oberflächliche Darstellung der Lehrformate im Modulhandbuch der Transparenz nicht hilfreich.

Den enormen Anstieg der Studierendenzahlen – von 120 im Jahr 2014 auf 280 im Jahr 2018 (siehe Kapitel IV.1) – wurde mit einer entsprechenden Aufstockung des Lehrpersonals begegnet, so dass hier kein Missverhältnis besteht. Beim administrativen Personal scheint die Personalerhöhung jedoch nicht im selben Maß vorgenommen worden zu sein, was verbessert werden sollten, um Verzögerungen im administrativen Ablauf zu verhindern. Der Personalaufwuchs hat zu einem differenzierten Lehrkörper geführt, der an vielfältigen Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen teilnimmt. Diverse Mitglieder der Hochschule beteiligen sich zudem an Polizeiforschungsprojekten.

Insgesamt ist die Studierbarkeit des Studiengangs „Polizei“ (B.A.) vollauf gewährleistet. Die ganz überwiegende Anzahl der Studierenden schließt das Studium in Regelstudienzeit ab (siehe Kapitel IV.1.). Dennoch könnte aus Sicht des Gutachtergremiums konzeptionell stärkere Anstrengungen zur Chancengleichheit von Studierende mit Familien unternommen werden.

Die Empfehlung der letzten Akkreditierung nach einer kompakteren Darstellung der „Lernziele“ und „Lerninhalte“ im Modulhandbuch ist aus Sicht des Gutachtergremiums entsprochen worden. Deutlich verbessert hat sich auch das Qualitätsmanagement.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudakkVO))

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudakkVO](#))

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Polizei“ ist ein Vollzeitstudium und umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern bzw. drei Jahren (180 ECTS-Punkte). Der Arbeitsaufwand liegt bei 60 ECTS pro Studienjahr. Für Studierende, die bereits die Ausbildung zum Laufbahnabschnitt I (ehemals mittlerer Dienst) absolviert und mehrere Jahre Berufserfahrung im Polizeivollzug erworben haben, ist das Bachelorstudium auf vier Semester, davon ein Praxissemester, verkürzt (§ 6 Abs. 3 HmbLVO-Pol, sog. „Aufstiegsstudium“). Grund hierfür ist, gem. § 16 Abs. 7 Satz 3 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Laufbahnabschnitt II vom 23. Juli 2019 (HmbAPOPOL-Lall) das Vorhandensein der erforderlichen fachtheoretischen und berufspraktischen Kenntnisse, nachgewiesen durch eine Zugangsprüfung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 StudakkVO](#))

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Polizei“ (B.A.) schließt mit dem akademischen Grad des „Bachelor of Arts“ (B.A.) ab (vgl. § 28 Abs. 4 HmbAPOPOL-Lall). Voraussetzung hierfür ist, dass die Prüfungs- und Studienleistungen der Module des ersten bis dritten Studienjahres sowie die Bachelorarbeit und deren Präsentation und Verteidigung bestanden sind (vgl. § 9 HmbAPOPOL-Lall). Mit der Bachelorarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, „mit den im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten“ (§ 17 Abs. 1 HmbAPOPOL-Lall). Der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen bzw. 240 Stunden (vgl. § 17 Abs. 3 HmbAPOPOL-Lall).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudakkVO](#))**

Dokumentation/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Polizei richten sich sowohl nach beamtenrechtlichen als auch polizeispezifischen Erfordernissen des Berufsbildes. Gem. § 10 Abs. 3 Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten vom 22. Dezember 2009, zuletzt geändert am 11. Dezember 2018 (HmbLVO) ist eine Hochschulzugangsberechtigung oder ein von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannter Bildungsstand nachzuweisen. Zudem werden im Rahmen des Auswahl- und Einstellungsverfahrens die beamtenrechtlich festgesetzten kognitiven, gesundheitlichen, psychischen und physischen Anforderungen an Polizeibeamtinnen und -beamte sowie die notwendige charakterliche Eignung insbesondere in Bezug auf die Identifikation mit der Verfassung bzw. in Bezug auf die Verfassungs- und Gesetzestreue geprüft (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 HmbLVO-Pol). In der Zugangsprüfung werden u.a. ein multimediales Interview und ein Auswahl- und Bewerbungsgespräch durchgeführt. Bewerberinnen und Bewerber dürfen das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 HmbLVO-Pol). Eine Verwaltungsvorschrift (Richtlinie) zur Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern in den Laufbahnabschnitt II liegt im Entwurf dem Polizeipräsidenten vor.

Eine Person kann auch von der Laufbahn I zur Laufbahn II und damit zum Studiengang „Polizei“ (B.A.) gem. § 7 Abs. 1 HmbLVO wechseln, sofern sie nach Abs. 2 eine Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgreich absolviert hat oder sie sich nach Abs. 3 ohne eine Einführung in den Aufgaben der neuen Laufbahn bewährt haben. Die Zugangsvoraussetzungen zum (verkürzten) Aufstiegsstudium richten sich zudem nach § 6 Abs. 1 HmbLVO-Pol sowie nach der Satzung über die Zugangs- und Eingangsprüfung des Fachhochschulbereiches der Akademie der Polizei Hamburg vom 16. April 2014, zuletzt geändert am 5. April 2016 (Zugangs- und Eingangsprüfungssatzung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudakkVO](#))**

Dokumentation/Bewertung

Nach dem erfolgreich abgeschlossenen Studiengang „Polizei“ wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen (§ 30 HmbPolAG). Das Bachelorzeugnis wird als Zeugnis der Laufbahnprüfung ausgestellt (§ 28 Abs. 1 HmbAPOLPol-Lall) und enthält insbesondere das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote (§ 28 Abs. 2 HmbAPOPol-Lall). Nach der bestandenen

Bachelor- und Laufbahnprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad. Sie stellt zudem die Verleihungsurkunde und ein Diploma Supplement aus (§ 28 Abs. 4 HmbAPOPOL-Lall).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 StudakkVO](#))

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Polizei“ (B.A.) ist modularisiert aufgebaut und enthält 18 Module im Dienstzweig „Schutzpolizei“ und 17 Module im Dienstzweig „Kriminalpolizei“. Der Rahmen ergibt sich aus den §§ 4-8 und 10-16 HmbAPOPOL-Lall. Für Aufstiegsbeamtinnen und -beamte entfallen durch Anrechnung die fünf Module des ersten Semesters, weshalb im Dienstzweig „Schutzpolizei“ 13 Module und im Dienstzweig „Kriminalpolizei“ 12 für einen erfolgreichen Studienabschluss zu absolvieren sind. Die Module sind i.d.R. 5-9 ECTS-Punkte groß. Ausnahmen nah oben sind das Abschlussmodul, welches zehn ECTS-Punkte umfasst, und die beiden Praktika „Berufspraktisches Studieren I & II“, welches 30 ECTS-Punkte umfassen – die Semester 4 und 6. Die Module „Soziologie“ und „Verkehrssicherheitsarbeit“ umfassen jeweils drei ECTS-Punkte.

Nach derzeitiger Rechtslage sind die Leistungsnachweise der Semester 4 und 6 ausgenommen, die sich aus einer berufspraktischen Klausur (30 Prozent) und einer Bewertung der Praxiszeit an den Polizeidienststellen (70 Prozent) zusammensetzen. Die Klausur hat eine Transferleistung der bisher gelehrten und in der Praxis vertieften rechtlichen, kriminalistischen und einsatzrelevanten Inhalte zum Gegenstand.

Das Modulhandbuch beschreibt alle Module nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 HmbStudakkVO und weist ihre fachlichen, methodischen, fachpraktischen und fächerübergreifenden Inhalte aus. Die Lehrinhalte orientieren sich an den Kompetenzen, die durch das jeweilige Modul erworben werden sollen. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Aus dem Modulhandbuch ergeben sich zudem Art, Umfang und Dauer der Prüfung, mit der das jeweilige Modul abgeschlossen wird, sowie der mit ihm verbundene Gesamtaufwand etwa für Präsenz-, Selbstlern- und Prüfungsvorbereitungszeiten. Die relative ECTS-Note wird im Zeugnis und Diploma Supplement ausgewiesen; auf sie wird in § 27 Abs. 3 HmbAPOPOL-Lall hingewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem [\(§ 8 StudakkVO\)](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Module des Studiengangs „Polizei“ (B.A.) sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 33 Abs. 2 HmbAPOPol mit 30 Zeitstunden angegeben. Dabei geht die Hochschule von Lehrveranstaltungsstunden (LVS) aus, die jeweils 45 Minuten umfassen (§ 2 Abs. 4 LVVO-AdP). Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den Modulen bzw. Lehrveranstaltungen findet ihre Rahmenvorgaben in den §§ 5f. HmbAPOPol-Lall und wird über das Modulhandbuch verbindlich konkretisiert.

Insgesamt werden im Studiengang „Polizei“ (B.A.) insgesamt 180 ECTS-Punkte: Pro Studienjahr 60 ECTS-Punkte und pro Semester 30 ECTS-Punkte. Auf die praxisbasierten Studienanteile entfallen 60 ECTS-Punkte und auf die theoriebasierten Studienanteile 120 ECTS-Punkte (§ 6 Abs. 4 HmbAPOPol-Lall). Die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium umfassen zusammen 10 ECTS-Punkte; der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit acht ECTS-Punkte. (vgl. § 18 Abs. 1 HmbAPOPol-Lall). Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Die Gesamtnote der Bachelor- und Laufbahnprüfung und damit die Gewichtung der einzelnen Studienelemente setzt sich aus den Ergebnissen der Modulprüfungen der Fachstudien mit einem Gewicht von 55 Prozent, der berufspraktischen Studien mit einem Gewicht von 20 Prozent und der Bewertung der Bachelorarbeit mit einem Gewicht von 25 Prozent zusammen (vgl. § 27 Abs. 1 HmbAPOPol-Lall).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulisch erworbenen Leistungen oder von außerhochschulisch erbrachten Leistungen auf den Studiengang „Polizei“ (B.A.) wird in § 16 HmbAPOPol-LbII festgelegt. Demnach werden „Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten, die an anderen Hochschulen oder vergleichbaren Einrichtungen erbracht worden sind, (...) anerkannt, sofern unter Berücksichtigung der polizeispezifischen Ausrichtung der Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den im Fachhochschulbereich zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen.“ (§ 16 Abs. 1 HmbAPOPol-LbII). Die Entscheidung hat die Hochschule zu begründen (vgl. ebd.). Außerhochschulische Kompetenzen werden „nach Inhalt, Umfang und in den Anforderungen“ – d.h. nach dem Gleichwertigkeitsprinzip – auf die „berufspraktische Ausbildung“ angerechnet (vgl. § 16 Abs. 2 HmbAPOPol-LbII). Da diese Ausbildungsanteile nur ein

Drittel des Studiums umfassen, ist eine Anerkennung bis zur Hälfte des Umfangs des Studiengangs „Polizei“ (B.A.) nicht gewährleistet. Die Bachelorarbeit ist von der Anerkennung ausgenommen (vgl. § 16 Abs. 3 Satz 2 HmbAPOPOL-LbII).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise **nicht** erfüllt. Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Anerkennung von außerhochschulischen Kompetenzen muss bis zur Hälfte des Studienzumfangs ermöglicht werden. Der § 16 Abs. 2 HmbAPOPOL-LbII ist entsprechend zu ändern.
- Der Ausschluss von Bachelorarbeiten von der Anerkennung von hochschulischer Kompetenzen ist unzulässig. Der § 16 Abs. 3 Satz 2 HmbAPOPOL-LbII ist entsprechend zu ändern.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StudakkVO](#))

Dokumentation/Bewertung

Integraler Bestandteil des Studiengangs „Polizei“ sind berufspraktische Studienzeiten im Umfang von zwei Semestern (ein Semester bei Aufstiegsstudierenden). Diese werden an Hamburger Polizeidienststellen durchgeführt. Die Rahmenvorgaben dazu sind in den §§ 6, 8, 14 bis 16 HmbAPOPOL-LbII festgelegt und werden durch das Modulhandbuch ausgestaltet. Über diese – dem Studiengang wesensimmanenten – berufspraktischen Studienzeiten bestehen keine Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Das Gutachtergremium hat seinen Schwerpunkt auf die Veränderungen seit der letzten Akkreditierung 2012 gelegt. Insbesondere die geänderten institutionellen Rahmenbedingungen (Überführung der Hochschule der Polizei in die Akademie der Polizei) haben zu neuen rechtlichen Bedingungen geführt, die bis heute noch nicht abgeschlossen sind; so konnte noch keine Grundordnung in Kraft treten (siehe Kapitel II.2.2.3). Auch die inhaltliche Weiterentwicklung seit 2012 wurde besprochen, zumal das aktuelle Curriculum in einigen Punkten deutlich verändert wurde.

Das Aufwuchsprogramm der Hochschule sowohl an Studierenden als auch Lehrenden bildete einen zweiten Schwerpunkt der Bewertung. Dies betraf auch den Ausbau der Liegenschaften; so wurde der Polizei Hamburg eine hochmoderne neue Schießbahn auf dem Gelände der Hochschule seit der letzten Akkreditierung zur Verfügung gestellt.

Zuletzt wurde ein Ausblick auf den aktuell anlaufenden, kompletten Revisionsprozess des Curriculums genommen (siehe Kapitel III.1). Insbesondere die geplante Einbeziehung der Praxistage in das Curriculum erachtet das Gutachtergremium als sinnvoll (siehe Kapitel II.2.2.1).

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakkVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudakkVO](#))

Dokumentation

Ziel des Studiengangs „Polizei“ (B.A.) ist es, den Studierenden die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben im Laufbahnabschnitt II der Polizei (gehobener Dienst) erforderlich sind. Der Studiengang soll die Studierenden befähigen, die erworbenen Erkenntnisse, Methoden und Fähigkeiten selbstständig anzuwenden (vgl. § 3 Abs. 1 S. 2 HmbAPOPOL-Lall). Der Laufbahnabschnitt II kennt in den Anforderungen ansteigende Statusämter (von der Polizei- oder Kriminalkommissarin bzw. -kommissar bis zur Ersten Polizei- oder Kriminalhauptkommissarin bzw. -kommissar). Zugleich fassen die den Laufbahnabschnitt vertikal gliedernden Laufbahnzweige der Schutzpolizei, Wasserschutzpolizei und Kriminalpolizei die Ämter der Fachrichtung Polizei, die eine gleiche Qualifikation erfordern, im Sinne einer Einheitslaufbahn zusammen (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2 HmbLVO-Pol).

Das laufbahnrechtliche Qualifikationsziel wird als studiengangsbezogenes Qualifikationsziel in § 3 Abs. 2 HmbAPOPOL-Lall konkretisiert: Danach sollen die Studierenden nach Abschluss des Studiums befähigt sein, sich mit den erworbenen wissenschaftlichen Kenntnissen und Methoden in

Dienstposten des beschriebenen Eingangsamtes einzuarbeiten, ihre Fähigkeiten durch Fortbildung zu erweitern und zusätzliche Qualifikationen zu erwerben (vgl. § 3 Abs. 2 S.1 HmbAPOPol-Lall). Sie sollen die Funktion der Polizei im freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat kennen und auf der Grundlage dieser Kenntnis eigenverantwortlich handeln können (§ 3 Abs. 2 S. 3 HmbAPO-Pol-Lall). Sie sollen insbesondere fähig sein, polizeiliche Eingriffsmaßnahmen im freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaat verantwortlich zu treffen, ihre Kenntnisse bei schwierigen polizeilichen Sachverhalten anzuwenden, Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter-Aufgaben in verschieden strukturierten Dienststellen und Führungsfunktionen im polizeilichen Einsatz wahrzunehmen, Grundlagen der Personalführung und -wirtschaft so-wie Konzepte bürgernahe Polizeiarbeit zu verstehen und anzuwenden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu selbstständiger und eigenverantwortlicher Tätigkeit anzuleiten (§ 3 Abs. 2 Satz 3 HmbAPOPol-Lall).

Um diese Ziele zu erreichen, steht die Vermittlung verschiedener, disziplinübergreifender Fach- und Methodenkompetenzen im Mittelpunkt des Studiengangs: Eine hohe Bedeutung hat praktisches, polizei- und kriminalwissenschaftliches Fachwissen, ohne das sich polizeiliche Aufgaben nicht bewältigen lassen. Dazu gehören psychologische, sozial-, geistes- und rechtswissenschaftliche Kenntnisse, insbesondere zu den staatlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Mehrebenensystem unter besonderer Berücksichtigung der Landesebene, Kenntnisse zum Verfassungsrecht (Staatsorganisationsrecht und Grundrechte), zum supranationalen Recht bzw. Europarecht, zum Völkerrecht und zu den einfachgesetzlichen Grundlagen polizeilichen Handelns (bspw. Polizeirecht, Straf- und Strafprozessrecht, Datenschutzrecht), weiter Kenntnisse bspw. der Rechtsmedizin, der Informatik, der Entscheidungswissenschaft (etwa in Bezug auf Gefahrenlagen), der Vernehmungslehre und der Kriminaltechnik.

Hinzu treten dienstzweigspezifische Fachkenntnisse, etwa für den Dienstzweig der Kriminalpolizei kriminologische, psychologische und soziologische Kenntnisse über spezielle Erscheinungsformen und Ursachen abweichenden, insbesondere kriminellen Verhaltens. Für den Dienstzweig der Schutzpolizei sind spezifische Kenntnisse im Verkehrsrecht, in der Verkehrssicherheitsarbeit und im Versammlungsrecht erforderlich. Zu den wesentlichen Methodenkompetenzen zählen u.a. Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens, zum Umgang mit Wissen und Informationen, der Analytik und der Dokumentation sowie der Rechtsanwendung. Zu den Fach- und Methodenkompetenzen treten berufsspezifische und persönliche Kompetenzen hinzu. Zuvorderst sind zu nennen Selbstständigkeit, Flexibilität und Innovationsfähigkeit, Team- und Kommunikationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Resilienz und körperliche Belastungsfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, sprachliche Fähigkeiten sowie Planungs- und Organisationsfähigkeit.

Dabei gehört es zur Grundannahme des Studiengangs, dass die genannten Studien- und Qualifikationsziele und Fach- und Methodenkompetenzen nur über die parallele Förderung der Persönlichkeitsentwicklung erreicht werden können und von dieser vervollständigt werden. Erst dann werden

die Studierenden in geistiger und körperlicher Hinsicht darauf vorbereitet, polizeiliche Aufgaben zu erkennen, die entsprechenden Maßnahmen durchzuführen und so die Aufgaben der Polizei im freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat sach- und anforderungsgerecht sowie verantwortungsvoll zu erfüllen.

Dabei orientiert sich die Hochschule an der systematischen Beschreibung der Qualifikationen und damit verbunden den Anforderungen des Beschlusses der KMK vom 16. Februar 2017. Dass die Anforderungen des Qualifikationsrahmens eingehalten werden, wird durch die Zusammensetzung der Lehrinhalte in den Modulen sichergestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und darauf fußend insbesondere die Lernziele und -inhalte orientieren sich an den berufsspezifischen Anforderungsprofilen für die Schutz-, Wasserschutz- und Kriminalpolizei. Sie sind ausführlich in den Ordnungen hinterlegt und entsprechen Zielsetzung und Kompetenzvermittlung von Polizeistudiengängen in Deutschland. Die Qualifikationsziele stimmen bereits weitgehend mit dem „Fachqualifikationsrahmen Polizeistudium“ der Konferenz der Hochschulen und Fachbereiche der Polizei vom 25. Oktober 2019 überein, wiewohl die Novellierung des Fachqualifikationsrahmens zu kleineren Anpassungen in den Zielsetzungen führen wird, die im Zuge regulärer Weiterentwicklung in den kommenden Monaten und Jahren in Absprache mit der Polizei und Senatsverwaltung vorgenommen werden.

Die Beschreibungen der einzelnen Module bewegen sich auf einem handhabbaren mittleren Abstraktionsgrad, der Raum für individuelle und aktuelle Schwerpunktsetzungen lässt. Die Lernzielbeschreibung ist, zumal im Grundstudium, sehr stark auf „Kennen, Wissen, Verstehen“ fokussiert. Während der Gespräche mit den Lehrenden wurde indes am Beispiel der Methodenlehre etwa in den Sozial- und Rechtswissenschaften deutlich, dass bei der praktischen Umsetzung in den Lehrveranstaltungen bereits frühzeitig auf den Erwerb von Kompetenzen („Können“) abgezielt wird.

Das Gutachtergremium sieht daher keine Defizite in den Qualifikationszielen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO](#))

Dokumentation

Studiengangsinhalte

Der Studiengang „Polizei“ (B.A.) wird gemäß § 4 S. 1 HmbAPOPol-Lall als anwendungsorientierter, modularisierter Bachelorstudiengang durchgeführt. Der Studiengang umfasst die in § 6 Abs. 5 HmbAPOPol-Lall aufgeführten Fachgebiete Polizeiwissenschaften, Rechtswissenschaften, Organisations- und Gesellschaftswissenschaften sowie berufspraktische Studien. Einzelheiten zu den fachgebietsübergreifenden Modulen sind gemäß § 4 Satz 3 HmbAPOPol-Lall im Modulhandbuch (Curriculum) beschrieben, das zurzeit überarbeitet wird (siehe Kapitel III.1). Die Überarbeitung orientiert sich u.a. eng an dem „Fachqualifikationsrahmen Polizeistudium“ der Konferenz der Hochschulen und Fachbereiche der Polizei, der am 25. Oktober 2019 verabschiedet wurde. Dabei konzentriert sich der Studiengang in seinen Inhalten und seinem modularen Aufbau auf Fähigkeiten und Kompetenzen, die zur Erreichung des dargestellten Qualifikationsziels (siehe Kapitel II.2.1) notwendig und vermittelbar sind – und deren Vorliegen nicht bereits Voraussetzung für den Zugang zum Studium sind.

Das aktuelle Curriculum gewährleistet ein Studium, dass die Absolventinnen und Absolventen nicht nur auf die aktuellen, sondern auch auf die künftigen Herausforderungen der Inneren Sicherheit und des Polizeivollzugs vorbereitet. Neben Fächern wie Verfassungs- und Polizeirecht, Straf- und Strafprozessrecht, Einsatzlehre, Psychologie und Kriminologie bilden auch Computerforensik, Recht der Digitalisierung, Völker- und Europa-recht sowie Wirtschaftsstrafrecht entsprechende Studieninhalte. Dabei geht es auch darum, die Studierenden dazu anzuhalten, den Polizeiberuf, die Rolle der Polizei in der Gesellschaft und die eigene Persönlichkeit zu reflektieren, auch um entwicklungsopen, verfassungstreu, wertorientiert und verantwortungsvoll die Funktion des Polizeivollzugs zu übernehmen und auszuüben. Ein zentrales Studienziel besteht darin, polizeiliche Arbeit nach wissenschaftlichen Methoden zu erlernen. Die enge Verzahnung von Theorie und Praxisausbildung findet in der Lehre (z.B. Teamlehre zwischen Einsatzlehre und Versammlungsrecht in den Bereichen des Versammlungswesens, Verkehrswesens und der Kriminalistik; gemeinsame Prüfungsabnahme der Kriminologie und Kriminalistik; Praxishospitationen der Dozierenden) und an den Polizeidienststellen des Vollzugs statt. Die enge Verzahnung von Theorie und Praxisausbildung ist ein besonderes Merkmal des Studienganges.

Dieser auf das Erreichen der Qualifikationsziele abgestimmte Aufbau des Studiums kommt auch darin zum Ausdruck, dass nicht nur die berufspraktischen Inhalte, sondern auch den theoretischen Fachstudien im Rahmen der Modulstruktur eine interdisziplinäre Betrachtungsweise zu Grunde liegt,

die wiederum – was den studiengangspezifischen Besonderheiten Rechnung trägt – an den Aufgaben und Einsatzsituationen des Polizeivollzugs ausgerichtet ist. So setzen sich die Direkteinsteigerinnen bzw. Direkteinsteiger der Dienstzweige Schutz- und Kriminalpolizei im Rahmen eines Grundstudiums (erstes und zweites Semester) in allen Disziplinen mit den Grundlagen polizeilicher Aufgabenerfüllung auseinander, bevor im weiteren Studienverlauf im Rahmen spezieller Module eine vertiefte Auseinandersetzung erfolgt.

Die Module orientieren sich vor allem an grundlegenden Kriminalitätsphänomenen und polizeilichen Einsatzlagen und werden interdisziplinär und unter Mitwirkung mehrerer/aller Lehrgebiete gestaltet. Hierdurch werden neben den inhaltlichen Qualifikationszielen unterschiedlicher Disziplinen auch die polizeilichen fachtheoretischen Kenntnisse in der Hochschule vermittelt. Sie werden mit den berufspraktischen Kompetenzen verzahnt, die die Studierenden im Rahmen berufspraktischer Studien (Schieß- und Einsatztraining, Schwimmen und Retten) und in den praktischen Studienzeiten im Polizeivollzug (viertes und sechstes Semester) erwerben. Die Betreuung der praktischen Studienzeiten richtet sich insbesondere nach §§ 6 Abs. 6, 8 Abs. 1 HmbAPOPoL-Lall.

Im Zuge der genannten Curriculumsüberarbeitung werden die berufspraktischen Studieninhalte und ihre konkreten Qualifikationsziele einschließlich der zu erwerbenden ECTS-Punkte vollständig im Sinne der §§ 6 und 8 HmbAPOPoL-Lall im Modulhandbuch abgebildet und kreditiert werden.

Lernkontext

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten (HmbAPOPoL-Lall) benennt die einzelnen Lehrveranstaltungsformate. Lehrveranstaltungen können demnach durchgeführt werden als

- Lehrvortrag (Vorlesungen),
- Lehrgespräch (unter aktiver Beteiligung der Studierenden),
- Seminare (mit dem Ziel, Studierende zum diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denken anzuleiten),
- Kolloquium (Diskussion und argumentativer Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden über ein wissenschaftliches Thema),
- Übung (zur Vorbereitung der Bewältigung künftiger Einsatzsituationen),
- Projektarbeit (beinhaltet fächerübergreifende Aufgabenstellungen und Problemlösungsansätze) und
- Exkursionen.

Diese verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen werden durch wissenschaftliches Selbststudium als integralem Bestandteil des Studiums ergänzt, dem eine besondere Bedeutung zur Vertiefung der Lehrinhalte zukommt. In den hörsaalbasierten Lehrveranstaltungen wird zunehmend von

moderner Hörsaaltechnik und multimedialen Formen der Darstellung und Vermittlung Gebrauch gemacht. Künftig sollen auch Wissensnuggets das Selbstlernen der Studierenden unterstützen.

Maßgebend für die Wahl ist vor allem die didaktische Eignung zu den jeweiligen Inhalten, Kompetenzen und Fähigkeiten. Gemäß § 7 Abs. 1 HmbAPOPol-Lall finden die Veranstaltungen als Lehrvorträge oder -gespräche, Seminare, Kolloquien, Übungen oder in Form von Projektarbeit oder Exkursionen statt. Das Selbststudium ergänzt die Lehrveranstaltungen. Hierbei unterstützen auch erste, moderne Lehrformate, die Studieninhalte digital verfügbar machen.

Die grundsätzlich in Kleingruppen von bis zu 30 Personen stattfindenden Lehrveranstaltungen sorgen für einen seminaristischen Charakter, ermöglichen ein hohes Maß an Binnendifferenzierung und individueller Lernbegleitung und Betreuung.

Institutionelle Einbindung der Studierenden

Bei der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen werden Studierende nicht nur im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltungen, sondern auch strukturell-institutionell einbezogen. So sind die Studierenden sowohl im Fachbereichsrat als auch im Prüfungsausschuss der Hochschule jedenfalls mit einer gewählten Person antrags- und stimmberechtigt vertreten (§§ 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 4, 19 Abs. 2 S. 2 HmbPolAG). Die Förderung der wissenschaftlichen und berufspraktischen Ausbildung ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Fachschaftrates (Satzung des FSR) als dessen Aufgabe definiert. Im Rahmen einer institutionalisierten Dienstbesprechung tauschen sich der Dekan und die Vorsitzende des Fachschaftrates auch über Fragen der Gestaltung von Lehrveranstaltungen und -inhalten aus. Darüber hinaus werden Studierende in Prozesse wie die genannte Curriculumsüberarbeitung aktiv mit eingebunden. So nahm im vergangenen Jahr eine studentische Fokusgruppe ihre Tätigkeit auf, um Kritik und konkrete Änderungsvorschläge aus der Studierendenschaft für den laufenden Reformprozess zusammenzutragen und den Reformprozess stetig rückzukoppeln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Studiengangskonzept

Wesenskennzeichnend für den Studiengang „Polizei“ ist die hohe Bedeutung einer engen Verzahnung zwischen den eher theoriebasierten und eher praxisorientierten Elementen des Studiums. Das Gutachtergremium hat in den Gesprächen mit den Hochschulangehörigen festgestellt, dass das erklärte Ziel der Zusammenführung dieser beiden Grundelemente „Theorie“ und „Praxis“ in der Realität zunehmend gut umgesetzt und von allen Beteiligten als Qualitätsziel angenommen und mitgetragen wird. So nehmen beispielsweise Lehrende beobachtend an den Praxistrainings teil, hospitieren in den Polizeidienststellen, tauschen sich strukturiert in den Gremien zu diesen Themenfeldern aus und nehmen daraus Rückkopplungen in die theoretischen Unterrichte vor. Zudem sind über eine

strukturierte Zusammenarbeit und die bestehenden Gremienstrukturen (z.B. Einbindung der Akademieleitung in die Runde der polizeilichen Amtsleiter mit dem Behördenleiter Polizei Hamburg, Beirat, Gemeinsame Kommission, beratende Einbindung des Leiters Berufspraxis in den Fachbereichsrat) engmaschige Mechanismen geschaffen, die für eine bemerkenswert hohe Anschlussfähigkeit von Theorie und Praxis sorgen. Durch vielfältige außercurriculare Angebote der Akademie der Polizei (insbesondere Fachvorträge, Symposien, Diskussionsveranstaltungen, sonstige wissenschaftliche Veranstaltungen) gelingt ihr zudem in anerkennenswerter Weise eine Verzahnung mit der Praxis und der Öffentlichkeit. Insgesamt wurde so erkennbar, dass alle Beteiligten die Nähe zwischen Theorie und Praxis als Qualitätsmerkmal erkannt haben und sich intensiv und überzeugt für diesen gemeinsamen Weg einsetzen.

Kritisch anzumerken ist allerdings, dass einige wesentliche Praxisanteile außerhalb des Wirkungsbereichs des integrierten Fachhochschulbereichs verortet und dabei zudem nicht im aktuellen Curriculum ausgewiesen sind. Dies betrifft insbesondere die wöchentlichen sogenannten Ausbildungstage (lt. Aussage der Hochschule in der Regel 18 Tage pro Semester). Diese Inhalte und Zeiten sind bisher nicht integraler Bestandteil des Studiums und insofern auch nicht im Modulhandbuch aufgenommen und mit Workload hinterlegt. So laufen Teile der praktischen Trainings, wie beispielsweise Schusswaffentrainings, Einsatztrainings, die Qualifizierung zur Nutzung polizeilicher ADV und von Auskunfts- und Abfragesystemen sowie die Schulung der körperlichen Fitness, in der Regel außerhalb des abgebildeten studentischen Workloads und mit nur nachrichtlicher Beteiligung der Hochschule. In der Konsequenz hat dies auch studentisch eine nicht zu vernachlässigende zusätzliche zeitliche Belastung zur Folge, da sich die Studierenden in Zeitfenstern, die eigentlich laut Curriculum im Rahmen des Workloads im dreijährigen Studium für Eigenstudium vorgesehen sind, mit zusätzlichen Lehr-, Lern- und Trainingsleistungen befassen müssen, etwa in Form der oben genannten wöchentlichen Ausbildungstage. Diese Praxisanteile sind an den anderen Polizeihochschulen und Fachbereichen der Polizei im Curriculum inkludiert, weshalb die Hochschule in Hamburg einen Sonderweg beschreitet, der anscheinend mehr Probleme aufweist als löst. Aus Sicht des Gutachtergremiums müssen diese Praxisanteile curricular eingebunden werden, um die Theorie-Praxis-Verzahnung weiter zu verbessern.

Eine curriculare Verankerung der Praxisanteile wird auch die studentischer Wahrnehmung der Verzahnung von Theorie und Praxis stärken, die nach Einschätzung der Hochschule ein besonderes Merkmal des Studiengangs darstellt. Ausweislich des jüngsten Evaluationsberichts (2019, S. 31-44) wird die Vorbereitung auf die berufspraktischen Studien von den Studierenden ganz überwiegend kritisch angesehen. Die Beispiele, welche die Hochschule selbst als Qualitätsmerkmale der Theorie-Praxis-Integration anführt, beziehen sich überwiegend auf die Kombination „theoretischer“ und polizeipraktischer Fächer in Lehre und Prüfung oder auf organisatorische Vorkehrungen, nicht aber auf

die inhaltliche Verbindung von Wissensgrundlage und tatsächlicher, in Trainings oder Praxis angewandter Handlungskompetenz. Hierbei muss jedoch berücksichtigt werden, dass eine umfassende Bewertung des Anwendungsbezugs theoretischer Studieninhalte von Studierenden während ihrer Ausbildung bzw. zum Zeitpunkt des Berufseinstiegs nicht erwartet werden kann. Wie auch im Rahmen anderer dualer Studiengänge müssen sich Anwendungsbezüge für Studierende zwar erschließen, zugleich muss das Abstraktionsniveau der Studieninhalte aber eine Anwendungsfähigkeit jenseits des konkreten Bezugsrahmens ermöglichen. Diesbezüglich dürfen die Besonderheiten des Studiengangs „Polizei“ (B.A.) als Vorbereitungsdienst für den Laufbahnabschnitt II auch im Verhältnis zu der Berufsausbildung für den Laufbahnabschnitt I nicht außer Acht gelassen werden. Die Bewertung der Studierenden im Anschluss an ihre Berufspraktika orientiert sich dabei in besonderem Maße am Vergleich mit ihren Anwärterkolleginnen bzw. -kollegen an den Dienststellen, die zu den Inhalten ihrer beruflichen Ausbildung aufgrund der zum Bewertungszeitpunkt noch vergleichbaren Anforderungen stärkere Anwendungsbezüge herstellen können. Aus diesem Vergleich kann sich mitunter auch eine Wahrnehmung ergeben, in der das Studium gegenüber dem Polizeiberuf als eigentliches Ziel an Bedeutung verliert, was sich dann auch in Evaluationsergebnissen niederschlägt. Zudem ergab das Gespräch mit den Studierenden, dass jedenfalls teilweise eine inhaltliche Verbindung zwischen Hochschullehre und den curricular nicht ausgewiesenen Ausbildungstagen besteht, die zweifellos ausbaufähig ist (s. o.).

Das ausgereifte Evaluationssystem versetzt die Hochschule jedoch in die Lage, vorhandene Defizite hinreichend präzise zu ermitteln, wie der Evaluationsbericht ebenfalls belegt. Im Rahmen der Gespräche mit den Lehrenden und der Akademieleitung ist dem Gutachtergremium auch überzeugend dargestellt worden, dass sich Lehrende ebenso wie Hochschul- und Akademieleitung dieser Problematik mit Nachdruck annehmen.

Die Hochschule hat daher Ende 2019 einen Prozess der grundlegenden, strukturellen Betrachtung und Umgestaltung des Curriculums angestoßen, der – wenngleich die Ergebnisse dazu noch ausstehen – aus Sicht des Gutachtergremiums zielführend erscheint, konsequent weiterverfolgt werden sollte und insofern ausdrücklich begrüßt wird, zumal sie sich dabei an dem im Jahre 2019 von der Konferenz der Hochschulen und Fachbereiche Polizei entwickelten und beschlossenen „Fachqualifikationsrahmen Polizeistudium“ orientiert.

Studieninhalte

Unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation bietet der Studiengang „Polizei“ (B.A.) ein stimmiges Curriculum – abgesehen von den o. g., nicht curricular eingebundenen Praxisanteilen. Die Studieninhalte sind insgesamt angemessen, um die Qualifikationsziele zu erreichen. In einem Punkt jedoch, sieht das Gutachtergremium Nachbesserungsbedarf.

Zu den speziellen Qualifikationszielen des Studiengangs gehört nach § 3 Absatz 2 HmbAPOPol-Lall, dass die Absolventinnen und Absolventen die Funktion der Polizei im freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat kennen und deren Aufgaben verantwortlich zu erfüllen. Dies fügt sich in die allgemeinen Anforderungen nach § 11 HmbStudakkVO ein, wonach Studierende nach ihrem Abschluss befähigt sein sollen, gesellschaftliche Prozesse kritisch zu reflektieren. Zur Umsetzung lässt sich konstatieren, dass diese Zielsetzungen insgesamt wenig und für die Dienstzweige Schutz- bzw. Kriminalpolizei zum Teil inhaltlich unterschiedlich akzentuiert werden. So wird beispielsweise das Thema „Extremismus“ lediglich im kriminalpolizeilichen Studienzweig und nur bezogen auf politisch motivierte Kriminalität, das Thema „Terrorismus“ nur phänomenologisch vor dem Hintergrund der polizeilichen Lagebewältigung behandelt. Politologische Grundlagen, welche politische Theorien, die Einflüsse von Ideologien oder die Prozesse politischer Willensbildung betreffen, sind im Modulhandbuch nicht explizit ausgewiesen. Es wäre wichtig, solche für die Erreichung der Qualifikationsziele bedeutende Aspekte verbindlich in das Curriculum zu integrieren. Die Hochschule hat bereits signalisiert, dass dies in der anstehenden Curriculumsrevision berücksichtigt wird. Auch wurde dem Gutachtergremium in den Gesprächen mit den Lehrenden und der Hochschul- bzw. Akademieleitung dargelegt, dass im Studium Bezüge zum Thema Extremismus und Terrorismus stärker hergestellt werden, als das Modulhandbuch nahelegt. So hat die Akademieleitung den Auftrag erhalten und Konzepte erarbeitet, um rechtsextremen Tendenzen in der Polizei Hamburg entgegenzuwirken. Vor diesem Hintergrund spricht das Gutachtergremium eine Empfehlung aus.

Lernkontext

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten (HmbAPOPol-Lall) sieht in § 7 unterschiedliche Formen von Lehrveranstaltungen vor, die sowohl fachlich differenzierte als auch an die jeweilige Studienlage angepasste Lehrformate ermöglicht. Im Gespräch mit den Lehrenden konnte sich das Gutachtergremium ein Bild davonmachen, dass die in der HmbAPOPol-Lall angelegte Vielfalt auch in der Lehrpraxis des Studiengangs „Polizei“ (B.A.) zur Geltung kommt. Das kontrastiert indes zu den Festlegungen im Modulhandbuch, in welchem Lehrveranstaltungen ganz überwiegend als Vorlesungen (d.h. Lehrvortrag) ausgewiesen werden, die indes nur in besonderen Ausnahmefällen gewählt werden soll. Da diese Lehrveranstaltungsform primär der Wissensvermittlung dient, ist zwar die oben angemerkte Ausrichtung der Lernziele plausibel. Tatsächlich wird der Begriff aber wohl zumeist als Oberbegriff für „Lehrveranstaltung“ verwendet. Es wäre indes wünschenswert, dass das Modulhandbuch als wesentlicher Teil der in der HmbAPOPol-Lall vorgesehenen, aber noch nicht erlassenen, Studienordnung sich bei den Lehrveranstaltungsarten – für Leistungsnachweise gilt Entsprechendes – an die dort verwendete und definierte Terminologie anschließt (siehe Kapitel II.2.2.6). Die tatsächlich verwendeten Lehrformen sieht das Gutachtergremium als sinnvoll und zielführend für die Umsetzung der Kompetenzziele. Daher empfiehlt sie die Angleichung der Terminologie, weil durch die

Ungenauigkeit zwar die Informationslage nicht völlig korrekt ist, aber keine Defizite in den Lehr- und Lernformen vorliegt.

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist die Beteiligung der Studierenden in der Weiterentwicklung des Studiengangs „Polizei“ (B.A.) gegeben, wie auch im Gespräch mit den Studierenden vor Ort bestätigt werden konnte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **nicht** erfüllt. Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die bisher außerhalb des Curriculums zu leistenden praktischen Studienabschnitte sind in dieses zu integrieren, mit entsprechendem Workload zu hinterlegen und im Modulhandbuch auszuweisen.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Politologie/ Politikwissenschaft sollte in dem Modulhandbuch vor dem Hintergrund von Studienziel („Aufgaben im freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat“) und der Qualifikationsziele in der Musterrechtsverordnung Studienakkreditierungsvertrag („gesellschaftliche Prozesse kritisch reflektiert“) für alle Dienstzweige und mit bestimmten Inhalten (Extremismus, Terrorismus, Politische Theorie, Prozesse politischer Willensbildung und Entscheidungsfindung) explizit und verbindlich ausgewiesen werden.
- Die Lehr- und Prüfungsformate im Modulhandbuch sollte mit den tatsächlich verwendeten Formaten übereinstimmen, wobei die Terminologie der in der HmbAPOPol-Lall definierten Formaten beachtet werden sollte.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO](#))

Dokumentation

Den Studierenden des Bachelorstudiengangs „Polizei“ (B.A.) werden verschiedene Möglichkeiten geboten, an anderen Studienorten im In- und Ausland zu lernen und so ihr Studium zu ergänzen. Die angebotenen Formate umfassen einen Zeitrahmen von einigen Tagen bis zu zwei Wochen. Sie sind im Studienplan zwar nicht regelhaft als Mobilitätsfenster vorgesehen, werden von der Hochschule und der Akademie explizit gewünscht und entsprechend ideell und logistisch unterstützt. Für Auslandsaufenthalte erhalten die Studierenden finanzielle Förderung, neben dem Akademiehaushalt wie auch aus dem Bundesförderprogramm PROMOS und durch den Polizeiverein Hamburg e.V. sowie Stiftungen. Mobilitäten werden als Dienstreisen durchgeführt. Die Hochschule ist be-

strebt, auch eine Förderung im Rahmen von ERASMUS+, die bislang wegen der erforderlichen Mindestdauer von zwei Monaten nicht in Anspruch genommen werden konnte, mit dem Studium kompatibel zu machen.

Die Akademie der Polizei Hamburg kooperiert mit verschiedenen polizeilichen Bildungseinrichtungen im Ausland, wie der norwegischen Polizeihochschule, der Polizeiakademie der Niederlande und der estnischen Sicherheitsakademie. Nach mehreren wechselseitigen Delegationsbesuchen wurde im Oktober 2019 eine Kooperationsvereinbarung mit der London Metropolitan Police (Training Center in Hendon) geschlossen. Über die bestehenden Kooperationen hinaus werden auch seitens der Lehrenden Studienfahrten (z.B. zu den europäischen Institutionen in Brüssel und Straßburg, zum Bundeskriminalamt und zu Polizeieinrichtungen der USA) durchgeführt. In den Jahren 2015, 2017 und 2019 nahmen Studierende der Hochschule jeweils an einwöchigen, sicherheitspolitischen Studienfahrten nach Israel teil, die gezielt für die Nachwuchskräfte der Akademie organisiert wurden. Hier ist im weiteren Verlauf eine Zusammenarbeit mit der nationalen Polizeiakademie in Beit Shemesh angestrebt.

Seit über 15 Jahren findet zudem eine jährliche Gedenkstättenfahrt von Auszubildenden und Studierenden der Akademie nach Polen statt, die der Auseinandersetzung mit der historischen Dimension der Schuld Deutschlands in der NS-Zeit und der Rolle der Polizei in Staat und Gesellschaft dient. Zu den im Rahmen der Gedenkstättenfahrt regelmäßig besuchten Orten gehören die Gedenkstätten Majdanik, Belzec, Auschwitz Stammlager und Auschwitz Birkenau, der Tatort Reservepolizeibataillon 101 in Jozefow, die Rotunde in Zamosc sowie die Stätten jüdischer Kultur in Krakau.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang „Polizei“ (B.A.) kennzeichnet sich vor allem durch seine Praxisnähe und die Vorbereitung auf viele Teilbereiche des künftigen Berufsfeldes. Dies wird vor allem im Praxissemester deutlich, in denen die Studierenden außerhalb der Hochschule polizeiliche Tätigkeiten auf den Dienststellen verrichten. Im Gegensatz zu anderen Studiengängen ist es unumgänglich die praktischen Anteile im Modulkatalog festzulegen und weiterhin ein genau definiertes Tätigkeitsfeld vorzugeben.

Dadurch bleibt den Studierenden nur ein begrenzter Zeitraum, in welchem sie an anderen Studienorten lernen können. Dennoch sieht die Hochschule Mobilitätsfenster vor, deren Nutzung auch gewünscht ist. Positiv hervorzuheben sind die verschiedenen Kooperationen mit anderen polizeilichen Ausbildungsstätten, die durch Delegationsfahrten gefördert werden. Dies bietet den Studierenden die Möglichkeit Einblicke in andere polizeiliche Ausbildungsstätten zu erhalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudakkVO](#))

Dokumentation

Im Sommersemester 2020 leistet das Lehrpersonal in 19 Semesterwochen ein Lehrdeputat von insgesamt 9.144 LVS (nur Präsenzlehre; entspricht 481 SWS), um den Studiengang „Polizei“ (B.A.) abzuwickeln.

Mit Stand 1. März 2020 wird das Lehrpersonal der Hochschule 19 Professorinnen und Professoren sowie zwei Vertretungsprofessorinnen und -professoren umfassen. Eine weitere Professur für Strafrecht befindet sich in der Ruferteilung. Nach § 3 LVVO-AdP beträgt das Regellehrdeputat einer Professur bzw. einer Vertretungsprofessur 18 SWS (342 LVS).

§ 12 LVVO-AdP sieht verschiedene Ermäßigungstatbestände vor (z.B. für die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsfunktionen). Das Berufungsverfahren ist in der Berufsordnung des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg vom 9. Februar 2016 (Berufsordnung) geregelt.

Neben den Professorinnen und Professoren unterrichten mit Stand 1 März 2020 zehn hauptamtlich Lehrende des höheren Dienstes sowie neun hauptamtlich Lehrende des gehobenen Dienstes im Studiengang „Polizei“ (B.A.). Die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten lehren berufsbezogene Fächer wie z.B. Einsatz-, Verkehrslehre und Kriminalistik. Das Regellehrdeputat beträgt für hauptamtliche Lehrende 21 SWS, wobei auch hier Ermäßigungstatbestände greifen können (vgl. § 12 LVVO-AdP). Selbstständige hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten müssen neben einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Mastergrad oder gleichwertiger Abschluss) über hervorragende fachbezogene Leistungen verbunden mit einer mindestens vierjährigen beruflichen Praxis und Bewährung im Polizeivollzug oder in der Verwaltung über eine entsprechende pädagogische Eignung verfügen, die durch Erfahrungen in der Lehre nachgewiesen wird.

Unselbstständige hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten nehmen ihre Aufgaben unter der Verantwortung einer hauptamtlichen Dozentin bzw. eines Dozenten oder einer Professorin bzw. eines Professors wahr. An sie werden dieselben Voraussetzungskriterien angesetzt, wobei hier nur ein Bachelorgrad (oder gleichwertiger Studienabschluss) vorausgesetzt wird. Der weit überwiegende Teil der hauptamtlich Lehrenden nimmt ihre bzw. seine Aufgaben im Wege der Abordnung wahr.

Darüber hinaus zählen zum 1. März 2020 insgesamt neun wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Lehrpersonal – darüber hinaus sind drei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Forschungsprojekten beschäftigt. Gemäß § 3 Abs. 2 LVVO-AdP steuern sie ein Regellehrdeputat von 4 SWS bei, dass in Ausnahmefällen bis zu 12 SWS erhöht werden kann.

Um die besonderen Herausforderungen in der Lehre im Zuge der Einstellungsoffensive EO 300+ zu bewältigen, ist der Personalkörper seit der letzten Akkreditierung des Studienganges „Polizei“ (B.A.)

im Jahr 2012 in allen Statusgruppen angewachsen. Neben dem verstärkten Einsatz von zusätzlichem Lehrpersonal und Lehrbeauftragten ist ein struktureller Personalzuwachs zu verzeichnen. Die ohnehin schwierige Suche nach geeignetem wissenschaftlichem Personal wird weiter dadurch erschwert, dass die neuen Professuren im Zusammenhang mit der Einstellungsoffensive nur befristet ausgeschrieben wurden und werden. Zur Sicherstellung des Fortbestandes der Stellen werden derzeit Gespräche zwischen dem Dekan, der Akademieleitung und der Polizeiführung auf Grundlage von perspektivischen Berechnungen der Lehrbedarfe bis zum Jahr 2025 geführt.

Zur Ergänzung des Lehrstammpersonals sind mit Stand 1. Januar 2020 56 Lehrbeauftragte mit einem Gesamtvolumen von 2.968 LVS im Studiengang „Polizei“ (B.A.) eingesetzt. Rund 40 Prozent der Lehrbeauftragten sind im Bereich der schwerpunktmäßig praxisorientierten Lehre eingesetzt und haben einen polizeilichen Hintergrund. Die Bestellung und Beauftragung von hochschulexternem Personal unterliegt besonderen Anforderungen. Soweit es die Lehrlast insbesondere im Zuge der Einstellungsoffensive zulässt, wird planerisch darauf geachtet, dass die Kerninhalte des Studiengangs (z.B. Polizeirecht, Straf- und Strafprozessrecht, Kriminologie, Psychologie, Kriminalistik, Einsatzlehre) vom Lehrstammpersonal und nur in unvermeidbaren Ausnahmefällen von Lehrbeauftragten wahrgenommen werden.

Der Anteil des Lehrstammpersonals in der Lehre beträgt im Studiengang Polizei im Wintersemester 2019/20 61 Prozent, der Anteil der durch Lehrbeauftragte erbrachten Lehrleistung 39 Prozent. Innerhalb der Gruppe der hauptamtlich Lehrenden verteilt sich die Lehre zu 27 Prozent auf Professorinnen und Professoren sowie zu 73 Prozent auf die hauptamtlich Lehrenden des höheren und gehobenen Dienstes. Diese Verteilung der Präsenzlehre auf die verschiedenen Statusgruppen erklärt sich auch daraus, dass es zur Betreuung und Abnahme von Bachelor-Abschlussarbeiten einer hochschulprofessoralen oder vergleichbaren Qualifikation bedarf (§ 21 Abs. 2 HmbStudakkVO). In der Folge muss die Betreuung von Bachelorarbeiten einschließlich der Erst- und Zweitbegutachtung vornehmlich durch Professorinnen und Professoren sowie hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten mit selbständiger Lehrbefugnis geleistet werden, was dazu führt, dass diese Personen vergleichsweise weniger für Präsenzlehre zur Verfügung stehen. Hinzu kommt, dass der ganz überwiegende Teil der Selbstverwaltungsfunktionen vom professoralen Personalkörper wahrzunehmen ist.

Die Hochschule kann verschiedene Maßnahmen der Personalentwicklung und -qualifizierung vorweisen: Derzeit promovieren mehrere wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule. Da die Hochschule kein eigenes Promotionsrecht besitzt, werden die Promotionsvorhaben in Kooperation mit anderen Hochschulen und Universitäten durchgeführt (bspw. Helmut-Schmidt-Universität [Universität der Bundeswehr], Universität Hamburg). Alle Lehrenden werden regelmäßig evaluiert und erhalten durch die Fachdienststelle Evaluation ein differenziertes Feedback zur Qualität ihrer Lehre auch zur Weiterentwicklung (siehe Kapitel „Studienerfolg“).

Zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Lehre führt die Hochschule didaktische Fortbildungsveranstaltungen durch. So wird akademieintern durch spezialisiertes Fachpersonal die Lehre der Hochschule jederzeit fachlich qualifiziert unterstützt. Für alle Lehrenden gilt die Maßgabe von zwei Tagen pro Jahr zur didaktischen Qualifizierung. Im Jahr 2019 fanden zwei Didaktik-Tage an der Akademie statt, wobei einer der Termine nur für Mitarbeitende der Fachhochschule zum Thema „Interdisziplinarität in der Lehre“ angeboten wurde. Am zweiten Termin fanden Workshops zu Themen wie z.B. aktivierende Methoden, Stimmtraining und Lernziel Operationalisierung statt. Darüber hinaus sind die Lehrenden berechtigt, an den Seminaren und Workshops der „Deutschen Hochschule der Polizei“ (DHPol) in Münster teilzunehmen, und machen vom dortigen didaktischen Fortbildungsangebot umfassend Gebrauch.

Als weiteres wichtiges Instrument der Personalentwicklung hat die Hochschule zur Gewährung von Leistungszulagen eine Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen beschlossen. Sie hat zudem eine Grundordnung erlassen, die Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist. Die Grundordnung wird weiterentwickelt. Die Rechtsaufsicht hat hierzu ihre Unterstützung signalisiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In Forschung, Lehre und Praxis ausgewiesenes und qualifiziertes Lehrpersonal unterschiedlichster Statusgruppen stellt eine qualifizierte Lehre sicher. Inwieweit der Umstand, dass der weit überwiegende Teil der hauptamtlich Lehrenden seine Aufgaben im Wege der Abordnung wahrnimmt, die Identifikation mit dem Amt beeinflusst, wenn keine Versetzungsperspektive besteht, kann nicht beurteilt werden.

Der mit der Einstellungsoffensive zwangsläufig auch notwendige Aufwuchs im Bereich des Lehrpersonals wird nicht nur durch die große Konkurrenz um qualifiziertes Lehrpersonal erschwert, denn in vielen Bundesländern gibt es vergleichbare Offensiven, sondern auch durch die anhaltende Praxis der Befristung. Es ist zu hoffen, dass die zur Sicherstellung des Fortbestandes der Stellen derzeit zwischen dem Dekan, der Akademieleitung und der Polizeiführung auf Grundlage von perspektivischen Berechnungen der Lehrbedarfe bis zum Jahr 2025 geführten Gespräche erfolgreich sind.

Irritierend ist die offensichtliche Unterscheidung in berufsbezogene Fächer und folglich auch weniger oder nicht berufsbezogene Fächer, weil die berufsbezogenen Fächer (z.B. Einsatzlehre, Kriminalistik und Verkehrslehre) durch die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten gelehrt werden sollen.

Im Bereich der didaktischen Qualifizierung sind verschiedene Initiativen ergriffen worden (didaktische Tage, didaktische Module). Dem steigenden Bedarf konnte aber wohl noch nicht in Gänze entsprochen werden. Erwähnenswert ist sicher die Feststellung, dass die didaktischen Herausforderungen der Corona-Pandemie, der kurzfristige Wechsel von der Präsenzlehre hin zur online-basierten Lehre, offensichtlich schnell und erfolgreich angenommen wurden.

Als Schwäche des Studiengangs „Polizei“ (B.A.) bzw. der gesamten Hochschule sieht das Gutachtergremium die Situation an, dass die Hochschule seit Jahren über keine geltende Grundordnung verfügt. Auch eine über die HmbPolAG bzw. das HmbAPOPol-Lall hinausgehende Studien- und Prüfungsordnung konnte dem Gutachtergremium nicht vorgelegt werden.

Entscheidungsverschlagn

Das Kriterium ist **nicht** erfüllt. Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 2): Eine Grundordnung sowie eine Studien- und Prüfungsordnung ist vorzulegen.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudakkVO](#))

Dokumentation

Nichtwissenschaftliches Personal

Zur Konzeption und Organisation des Studiengangs „Polizei“ (B.A.) stehen der Hochschule zum 1. Februar 2020 zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des administrativen und technischen Personals (Verwaltungspersonal) bzw. 9,5 VZÄ an Stellenanteilen zur Verfügung. Im Zuge der Einstellungsoffensive und der damit einhergehenden, substantziellen Erhöhung der Studierendenzahlen wurde der Personalbereich strukturell und personell verbessert. Im Ergebnis wurden die Funktionen einer Dekanatsleitung (EG 13), einer Leitung Planungs- und Prüfungsamt (EG 13) und eine Verwaltungsangestelltenstelle (EG 9) neu geschaffen. Zur weiteren personellen Unterstützung wurde die Selbstverwaltungsfunktion eines Beauftragten für Studienangelegenheiten geschaffen, die von einer Professorin bzw. einem Professor der Hochschule unter Entlastung von rund 20 Prozent der Lehrverpflichtung wahrgenommen wird. Von den genannten Stellenanteilen ist nur ein geringer Anteil dem Hochschulbereich haushälterisch zugewiesen. Die übrigen Stellenanteile beruhen auf Abordnung.

Neben diesem hochschulinternen Verwaltungspersonal wird die Hochschule (AK4) im Sinne des dargestellten Fachstabsprinzips in weiteren Aufgaben der Verwaltungsintendanz durch andere Bereiche der Akademie unterstützt (§ 11 Satz 4 HmbPolAG), insbesondere durch den Fachstab (AK1). Im Zuge der Einstellungsoffensive wurden hier vor allem die Bereiche Akademieentwicklung, Didaktik und Evaluation gestärkt, die auch für die Hochschule und deren Studiengang wichtig sind. Hier stehen zum 1. Februar 2020 weitere 53 Personen zur Verfügung, die allerdings nicht nur für die Hochschule (AK4), sondern auch für die beiden weiteren Fachbereiche der Akademie (AK2 und AK3) zuständig sind.

Auch im Verhältnis von Akademie und Polizei Hamburg gilt im Bereich der Personalsachbearbeitung das Fachstabsprinzip, mit der Folge, dass die Personalkoordination für die Hochschule – wiederum vermittelt über eine Verbindungsstelle im Fachstab der Akademie – zentral von den zuständigen Intendanzabteilungen der Polizei wahrgenommen wird. Bei einzelnen Personalaufgaben erfolgt die Unterstützung der Hochschule auch unmittelbar durch den Fachstab der Akademie, etwa bei der Durchführung von Berufungsverfahren.

Finanzausstattung

Die finanzielle Ausstattung des Hochschulbereichs wird sowohl aus dem Gesamthaushalt der Akademie der Polizei Hamburg als auch anderen Organisationseinheiten der Polizei Hamburg zur Verfügung gestellt und ergibt sich aus direkten und indirekten Komponenten. Der Doppelhaushalt 2019/2020 sieht für die Akademie der Polizei Hamburg für das Kalenderjahr 2019 einen Sachmittelhaushalt in Höhe von 3.597 Tsd. Euro und für das Jahr 2020 3.714 Tsd. Euro vor (im Vgl. 2018: 2.232 Tsd. Euro). Der Hochschule sind davon rund 536 Tsd. Euro für 2019 und 603 Tsd. Euro für 2020 zugewiesen worden (im Vgl. 2018: 328 Tsd. Euro). Dies entspricht einer Erhöhung von rund 12 Prozent bezogen auf das Kalenderjahr 2020.

Damit wird auch dem deutlichen Personalanstieg als Folge der Einstellungsoffensive Rechnung getragen. Neben dem direkt zugewiesenen Budget für Sachmittel generiert sich der Grundbedarf für die Hochschule aus zentralen Kostenstellen der Akademie sowie anderen Organisationseinheiten der Polizei Hamburg. Vorstehendes gilt im Wesentlichen für die IT-Basisausstattung, den sonstigen IT-Bedarf, Gebäudemanagement, (Büro-)Ausstattung sowie den Personalkostenhaushalt. Unvorhergesehene und dienstlich unaufschiebbar notwendige Ausgaben können als Mehrbedarfe anerkannt und genehmigt werden.

Der Hochschule ist aktuell an zwei drittmittelgeförderten Verbundprojekten des BMBF beteiligt, die aus dem Bundeshaushalt finanziert werden. Für das Projekt „Umgang mit Drogen in der Öffentlichkeit – Herausforderungen für die Sicherheit in Städten (DRUSEC)“ beträgt die Zuwendung insgesamt 377.808 Euro. Für das Projekt „Migration und Polizei – Auswirkungen der Zuwanderung auf Organisation und Diversität der deutschen Polizei (MIGRATE)“ beträgt die Zuwendung insgesamt 230.326,62 Euro.

Durch die personelle Stärkung des Dekanats konnten durch den Fachbereichsrat und mit Unterstützung der Haushaltsabteilung des Fachstabes Ende 2018 wichtige Schritte zur Einführung eines Controllings für ein eigenes Fachhochschulbudget unternommen werden. Für die Akademie der Polizei Hamburg gelten gemäß § 8 S. 1 HmbPolAG die allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH). Die Hochschule ist nach Maßgabe des Haushaltes mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mitteln auszustatten (§ 8 S. 2 HmbPolAG).

Räumliche Ausstattung

Was die räumliche Ressourcenausstattung betrifft, führt die Hochschule den Studiengang „Polizei“ in der Liegenschaft der Akademie der Polizei durch. Hörsäle und sonstige für Ausbildung und Studium relevante Räumlichkeiten und Ressourcen werden bedarfsangepasst für beide Ausbildungsgänge genutzt. Zurzeit verfügt die Akademie der Polizei Hamburg über 49 Standardhörsäle. Über die Hörsaalkapazitäten hinaus verfügt die Akademie der Polizei Hamburg über insgesamt acht Gruppenarbeitsräume verschiedener Größen, einen Großhörsaal (Platz für ca. 75 Studierende), eine Lehrrevierwache und einen Planübungsraum. Hinzu kommen Räumlichkeiten im Polizeitrainingszentrum für die Vermittlung praktischer Inhalte. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, spezielle Szenarien in einer Tatortwohnung nachzustellen, um diese anschließend unter Berücksichtigung unterschiedlicher Aspekte abzuarbeiten.

Zur weiteren Ausstattung der Akademie der Polizei Hamburg zählt eine eigene Bibliothek im Polizeiausbildungszentrum mit einem Bestand von ca. 35.000 Medieneinheiten sowie 77 laufend gehaltenen Zeitschriften. Über Zugänge zum polizeilichen Intranet sowie zum Internet besteht die Möglichkeit, in verschiedenen Datenbanken zu recherchieren. Inhaltliche Schwerpunkte des Bestandes sind Rechtswissenschaft, Kriminologie, Kriminalistik und Polizei. Der Präsenzbestand (Loseblatt-Sammlungen, Zeitschriften, einige Nachschlagewerke) steht zur Nutzung innerhalb der Bibliothek zur Verfügung.

Studierende der Fachrichtung Schutzpolizei tragen während des Studiums Uniform. Dementsprechend werden Umkleideräume und -möglichkeiten vorgehalten. Für die zukünftigen Bedarfe der AK und der Hochschule befinden sich konkrete bauliche Veränderungen und Erweiterungen bereits in der Umsetzung. Derzeit laufen das Ausschreibungsverfahren zur Errichtung eines Neubaus (Haus A, geplante Fertigstellung Dezember 2021) sowie die bauliche Erweiterung des Polizeitrainingszentrums (PTZ). Diese Vorhaben werden zu einer spürbaren Entlastung der Raumsituation beitragen.

Sächliche Ausstattung

Die sächliche IT-Infrastruktur für die Studierenden umfasst freien WLAN-Zugang auf dem gesamten Akademiegelände, die Bereitstellung einer Cloud-Lösung als Speichermedium zur Ablage von Unterrichtsinhalten sowie die Einrichtung eines E-Mail-Accounts auf einem akademieeigenen E-Mail-Server. Vier Gruppenarbeitsräume im Polizeiausbildungszentrum sind jeweils mit einem PC und einem chipkartengesicherten Zugang zum Netzwerk der Polizei Hamburg (APC) ausgestattet, zwei weitere Gruppenarbeitsräume im Polizeiausbildungszentrum und zwei Gruppenarbeitsräume im Hörsaalgebäude II mit jeweils einem PC, zwei APC sowie WLAN. Für die Studierenden wird zudem die Software CampusNet (sog. „Poladium“) vorgehalten, um dort ihre Vorlesungsplanung, Prüfungstermine und Notenübersichten einsehen zu können. Außerdem werden Dokumente wie Zeugnisse oder Studierendenausweise bereitgestellt und allgemeine Informationen wie Modulhandbuch, die

Mensaspeisekarte oder Sportstätten auf dem Campus können abgerufen werden. Auf dem akademieeigenen Videoblog steht die Veröffentlichung von „Erklärfilmen“ („Wissensnuggets“) unmittelbar bevor. Im akademieeigenen IT-Netz stehen multifunktionale Displays und Whiteboards für Vorlesungen, PCs für Internetrecherchen und freier Internetzugang über WLAN für eigene Endgeräte zur Verfügung. Der Zugriff auf CampusNet erfolgt wahlweise über ein Web-Portal oder über eine App (polizei-studium.org). Schließlich stellt die Akademie der Polizei ein von überall abrufbares zentrales Informationsportal „Blog 1“ (blogeins.poladium.de) bereit, über das allgemeine Informationen rasch an die Studierenden und Lehrenden mitgeteilt werden. Mit der Administration der IT-Infrastruktur sind vorwiegend polizeilich ausgebildete Fachkräfte betraut.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die räumlichen und sächlichen Ressourcen, insb. mit und nach den angestrebten Erweiterungen, werden den Bedarfen gerecht. Beklagte Defizite im Bereich der IT-Ausstattung scheinen sich nicht auf die Lehre auszuwirken, sondern auf individuelle Forschungsinteressen.

Die Studierenden sind der Ansicht, dass ihre Anliegen von der Verwaltung ernst genommen werden; man sei stets um konstruktive Lösungen bemüht. Das Personal ist jedoch offensichtlich nicht entsprechend den Bedarfen aus der Einstellungsoffensive angemessen aufgestockt worden, denn viele Angelegenheiten verzögern sich, auch weil Vorgänge, z.B. die rechtliche Bearbeitung von Prüfungsangelegenheiten, in die Rechtsabteilung der Senatsinnenverwaltung, ausgelagert sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das administrative Personal sollte verstärkt werden, um die dem Fachhochschulbereich zugewiesenen Aufgaben regelhaft ausüben zu können.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudakkVO](#))

Dokumentation

Im Rahmen des Studiengangs „Polizei“ (B.A.) werden zum Erreichen der erforderlichen ECTS-Punkte mindestens drei mündliche Modulprüfungen in Form von Prüfungsgesprächen, Präsentationen Referaten oder praktischen Prüfungen und mindestens acht schriftliche Modulprüfungen in Form von Klausuren oder Hausarbeiten abgeleistet. Als sonstige Modulprüfungen können in einzelnen Fächern (z.B. Einsatzlehre) durch fallpraktische Übungen spezielle Einsatzlagen simuliert werden, welche durch die Studierenden adäquat bewältigt werden müssen. Es besteht die Möglichkeit, Teilprüfungen abzunehmen; gem. § 23 Abs. 1 HmbAPOPol-Lall können Modulprüfungen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Eine ausreichende Varianz in den Prüfungsformen

wird durch die genannten unterschiedlichen Prüfungsformen erzielt. Ebenso wird hierdurch eine größtmögliche Praxisnähe erreicht. Die jeweiligen Modulprüfungen werden durch die prüfenden Personen eng auf die abzuprüfenden Kompetenzen abgestimmt, wodurch der Anspruch der Kompetenzorientierung erfüllt wird. Aus diesem Grund sind die Prüfungsinhalte eng auf die Module zugeschnitten. Module sind in sich geschlossen, thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt, umfassen mehrere Lehrveranstaltungen und können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Die einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls sind in der Regel fächerübergreifend organisiert. Bei der Planung der Module ist die sog. Output-Orientierung maßgebend. Der Lehrinhalt orientiert sich daher an den Kompetenzen, die durch das Modul erworben werden sollen.

Durch den Einsatz von Modulverantwortlichen, die gemeinsam mit den im Modul eingesetzten Professorinnen und Professoren sowie den Dozentinnen und Dozenten für die Inhalte fachgebiets- und fächerübergreifend die Koordination übernehmen und den Rahmen der abzunehmenden Prüfungen festlegen, werden die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. Prüfungen in Form von Referaten werden i.d.R. kontinuierlich über das laufende Semester verteilt – die Verteilung der Themen zu Semesterbeginn sichert hierbei eine ausreichende Vorbereitungszeit. Bei anzufertigenden Hausarbeiten wird auf eine ausreichende Bearbeitungsdauer geachtet, i.d.R. liegen zwischen Themenausgabe und Abgabe mindestens zwei Monate. Klausuren werden an das Semesterende gelegt.

Gemäß § 20 Abs. 3 S. 1 HmbAPOPol-Lall werden Präsentation und Verteidigung der Bachelorarbeit von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus zwei prüfungsberechtigten Personen besteht. Die oder der Vorsitzende ist Professorin bzw. Professor der Hochschule. Die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer sind in der Regel Erst- oder Zweitgutachterinnen bzw. Erst- oder Zweitgutachter der Bachelorarbeit. Für die Präsentation bzw. Verteidigung sind in jedem Jahr zwei Prüfungszeiträume von – je nach Anzahl der Studierenden – ein bis zwei Wochen vorgesehen. Diese Zeiträume werden den Studierenden etwa sechs bis acht Monate zuvor mitgeteilt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus den Gesprächen mit dem Lehrpersonal und den Studierenden hat das Gutachtergremium erfahren, dass unterschiedliche Prüfungsformen zum Einsatz kommen und sich das Lehrpersonal bei der Auswahl der Prüfungsformen den im jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen orientiert. Als Beispiel können die rechtswissenschaftlichen Fächer herangezogen werden: Entsprechende Vorlesungen konzentrieren sich dabei auf die Vermittlung der rechtswissenschaftlichen Methodik. Die Studierenden arbeiten dabei an Fallbeispielen, so dass nicht nur theoretische Inhalte vermittelt werden, sondern gleichsam eine Verzahnung mit praktischen Anwendungen angestrebt wird.

Der Bachelorstudiengang „Polizei“ (B.A.) soll die Studierenden nicht nur auf die künftige praktische berufliche Arbeit vorbereiten, sondern auch die Basis für ein reflektiertes, selbsthinterfragtes Arbeiten bilden. Die Herausforderung des Studiengangs liegt folglich darin, nicht nur eine fundierte praktische Ausbildung zu bieten, sondern auch auf dem Gebiet des wissenschaftlichen Arbeitens die Studierenden in ausreichendem Umfang auszubilden. Die dabei durch die Studierenden und das Lehrpersonal benannten unterschiedlichen Prüfungsformen unterstützen die Zielerreichung des Studiengangs. Zum einen wird dies durch praktische Übungen (z.B. Einsatzlehre) gewährleistet. Zum anderen geschieht dies durch Kolloquien, in denen das wissenschaftliche Arbeiten vermittelt und gefördert wird. Die Studierenden gaben dabei an, dass vor allem solche Kolloquien dazu beitragen, das selbstständige Arbeiten mit wissenschaftlichen Texten sowie das selbstständige wissenschaftliche Arbeit zu fördern.

Der Bachelorstudiengang „Polizei“ (B.A.) zeichnet sich weiterhin dadurch aus, dass verschiedene praktische Semester zu absolvieren sind. Dabei werden die Studierenden in den Polizeidienststellen des Landes Hamburg eingesetzt, um dort Tätigkeiten im Bereich der Schutz-, Kriminal-, oder Wasserschutzpolizei zu verrichten. Im Anschluss an das praktische Semester werden die studentischen Leistungen durch eine Klausur abgeprüft. Zwar bietet eine Klausur ein hohes Maß an Objektivität, fraglich ist jedoch inwieweit dadurch die eigene Arbeit eines jeden Studierenden während des Praktikums gemessen werden kann, um auf die individuellen Stärken und Schwächen einzugehen. Aus Sicht des Gutachtergremiums besteht an dieser Stelle zur Überprüfung der individuellen praktischen Leistungen der Studierenden der Bedarf einer Erarbeitung eines ganzheitlichen Konzeptes.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium schlägt folgende Empfehlung vor:

- Es sollte anstelle einer Klausur ein Konzept zur Überprüfung der im Praktikumssemester ausgewiesenen Lernziele erarbeitet werden.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudakkVO](#))

Dokumentation

Der Studiengang „Polizei“ (B.A.) zeigt sich in der studienbetrieblichen Abwicklung als überwiegend verlässlich. Unregelmäßigkeiten sind vor allem den Herausforderungen geschuldet, die sich mit der dargestellten Einstellungsoffensive verbinden und die etwa Räumlichkeiten, Zeit- und Personalansätze betreffen. Auch um hier planerisch entgegenzuwirken, wurde zur Unterstützung des Dekans im Oktober 2017 per Ordnungsverfügung des Akademieleiters eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter für Studienangelegenheiten eingerichtet. Eine Studiendekanin bzw. einen Studiendekan sieht das HmbPolAG zwar nicht vor, allerdings ist diese Funktion innen- und satzungsrechtlich unterlegt

(vgl. die Satzung zur Bestellung der Beauftragten /des Beauftragten für Studienangelegenheiten gemäß Beschluss des Fachbereichsrates vom 11. Juni 2019, zuletzt geändert am 7. Januar 2020). Auch durch Umzüge und veränderte Raumnutzungskonzepte konnte die Bereitstellung und Auslastung von Hörsälen deutlich verbessert und die personelle Ausstattung der Lehrressourcen erheblich erhöht werden. Die Vorlesungszeiten sind erweitert worden. Um die Organisationswege zu verkürzen und auch so den Studienbetrieb zu erleichtern, wurden Planungs- und Prüfungsamtes in die Hochschule verlagert und unter einer gemeinsamen Leitung (E13) zusammengefasst. Trotz dieser Maßnahmen kommt es aufgrund des dynamischen Wachstums des Hochschulbereiches dennoch zu studienbetrieblichen Engpässen, z.B. durch mehrere Monate andauernde Berufungsverfahren bei Professuren und die Koordination der vielen Lehrbeauftragten. Die festgestellten Defizite werden in einem fortwährenden Prozess im Dialog zwischen Hochschule und Polizei erörtert.

Durch eine entsprechende Studienplanung und durch den Einsatz von Modulverantwortlichen, fachlichen Ansprechpersonen und Lehrgebietsleitungen wird die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gewährleistet, d.h. im Semester werden Prüfungszeiträume definiert und umgesetzt.

Im Evaluationsbericht 2019 wurde der Workload der Module sowie des Studiums insgesamt erfasst. Die Ergebnisse weisen darauf hin, dass bezogen auf die Module der tatsächliche Arbeitsaufwand den im Modulhandbuch vergebenen ECTS-Punkten durchschnittlich entspricht. Mit Blick auf das Studium insgesamt lässt sich sagen, dass ca. 70 Prozent der befragten Studierenden angeben, dass der Umfang des Stoffes für sie zu bewältigen war (siehe Evaluationsbericht 2019). Die Alimention während des Studiums soll auch dafür Sorge tragen, dass die Studierenden sich möglichst vollzeitig dem Studium widmen können.

Auch um die Prüfungsdichte moderat zu halten, werden nicht mehr als fünf Modulprüfungen pro Semester absolviert, so dass auch noch Freiräume für eventuelle Prüfungswiederholungen vorhanden sind. Um den Arbeits- und Prüfungsaufwand im Semester möglichst zu verteilen, wird versucht, einzelne Prüfungen vorzuziehen (bspw. die Hausarbeit im Staatsrecht).

Zu Beginn des Studiums erhalten die Studierenden grundlegende Informationen zum Ablauf des Studiums und zum Prüfungswesen. Die so unterstützte Studierbarkeit erfährt ihre Bestätigung in der – trotz sich in den letzten Semestern stetig erhöhender Studierendenzahlen – gleichbleibend niedrigen Zahl der Exmatrikulationen (Statistische Angaben).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit der Einstellungsoffensive, welche die Hochschule vor vielfältige Herausforderungen stellt, ergeben sich Engpässe, die nicht nur räumliche, sondern auch personelle Ressourcen betreffen. Um Einschränkungen der Studierbarkeit zu verhindern, bedarf es eines angepassten Gesamtkonzeptes, welches es ermöglicht, den planbaren und verlässlichen Studienbetrieb aufrecht zu erhalten. Dies ist weitgehend gelungen, wenngleich das administrative Personal noch etwas unterbesetzt ist (siehe Kapitel „Ressourcenausstattung“).

Aus den Gesprächen mit den Studierenden hat das Gutachtergremium erfahren können, dass der Studienbetrieb planbar wie auch verlässlich ist. Ausfälle von Lehrveranstaltungen werden zeitnah kommuniziert, sodass Information innerhalb der Studiengruppen rechtzeitig mitgeteilt und weitergegeben werden können. Sollte es zu Ausfällen kommen, so wird stets flexibel auf diese reagiert. So werden Veranstaltungen zeitnah nachgeholt, sollten sich nicht rechtzeitig Vertretungsdozentinnen und -dozenten finden. Es ist dabei anzumerken, dass nur wenige Unterrichtsausfälle zu verzeichnen sind.

Die Studierenden gaben an, dass in der Regel täglich zwei bis vier Blockstunden Kontaktunterricht stattfinden. Dieser Umfang an Kontaktunterricht ermöglicht es weiterhin hinreichend Zeit für das Selbststudium aufzubringen. Es wurde angegeben, dass der zeitliche Umfang nicht zu Lasten der außerdienstlichen Zeit geht und keine Belastung darstellt.

Ein weiteres wesentliches Kriterium der Studierbarkeit ist, dass Unterrichtsinhalte, welche prüfungsrelevant sind, vollumfänglich im Rahmen der Kontaktstunden vermittelt werden. Aus den Gesprächen ging hierbei hervor, dass zweifelsfrei alle prüfungsrelevanten Thematiken sowohl für Klausuren, wie auch für Referate oder Übungsgespräche immer vermittelt werden.

Einziger Kritikpunkt des Gutachtergremiums ist, dass im Modulhandbuch nahezu überall als Lehrform die „Vorlesung“ benannt worden war, wohingegen tatsächlich „seminaristischer Unterricht“ bzw. „Übungen“ geleistet wurden. Dies Unschärfe sollte im Modulhandbuch behoben werden (vgl. Kapitel „Curriculum“).

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist das Kriterium erfüllt. Es ergeben sich trotz der Einstellungsoffensive weder Schwächen aus der Selbstdokumentation der Hochschule, noch aus den Gesprächen, die mit dem Lehrpersonal und den Studierenden geführt wurden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 StudakkVO](#))

Nicht einschlägig

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakkVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudakkVO](#))

Dokumentation

Für den Studiengang „Polizei“ (B.A.) sind vergleichsweise umfangreiche inhaltliche Vorgaben zum Curriculum in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugs-beamtinnen und Polizeivollzugsbeamten (HmbAPOPoI-Lall) vorgesehen.

Die Inhalte des Studiengangs sowie deren Zusammenfassung und Bündelung in Modulen sind im Modulhandbuch umfassend dargestellt. Das Studium umfasst die Fächer Rechtswissenschaften, Psychologie, Soziologie, Politologie, Kriminologie, Kriminalistik, Angewandte Informatik, Einsatzlehre, Verkehrslehre und Führungslehre sowie Englisch in unterschiedlichem Umfang und Spezialisierungsgrad je nach (wasser-)schutz- oder kriminalpolizeilichem Dienstzweig.

Die Hochschule versteht sich als Teil der Hamburger Bildungs- und Wissenschaftslandschaft. Kontakte und Austausch zu anderen polizeilichen und nichtpolizeilichen Bildungseinrichtungen im In- und Ausland werden aktiv gepflegt. Wissenschaftler der Hochschule tragen auf nationalen und internationalen Tagungen vor, publizieren in renommierten nationalen und internationalen Fachzeitschriften und sind als Sachverständige gefragt. Die Forschungstätigkeiten sorgen wiederum für die stetige Aktualisierung der Lehrinhalte.

Die Dozentenschaft der Hochschule führt zudem jährlich unter Einbindung der Studierenden eine zweitägige Klausurtagung durch, auf der das Curriculum überprüft und weiterentwickelt sowie grundlegende Fragen im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Lehre und Forschung der Hochschule behandelt werden (so zuletzt am 16./17. Dezember 2019). Die Ergebnisse werden im Weiteren in monatlich stattfindenden Runden der Dozentinnen und Dozenten sowie den Sitzungen des Fachbereichsrates weiterverfolgt. Mit der Gemeinsamen Kommission besteht ein besonderes Organ, das die Einbindung der Polizei als Stakeholder in die Curriculumentwicklung einbindet.

Eine IT-gestützte, durchgehende Lehrevaluation bildet ein wesentliches Element der Qualitätssicherung. Etwaigen Defiziten insbesondere im methodisch-didaktischen Bereich der Lehre kann durch interne (didaktische Beratung und Begleitung bzw. Hospitation, Hochschuldidaktik-Tag, Didaktik-Lehrgang „Pädagogische Grundlagen für Lehrende“, weitere Schulungen zu didaktischen Themen) und externe Angebote (hochschuldidaktische Weiterbildung an der DHPol) begegnet werden. In den vergangenen Jahren sind zudem mit nicht unerheblichen Investitionen die Hörsäle ertüchtigt und mit moderner Technik ausgestattet worden, um zeitgemäße Lehre auch technisch zu unterstützen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die Hochschule verfügt über ein elaboriertes Qualitätsmanagement, das eine kontinuierlich und differenzierte Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs sicherstellt und Verbesserungspotentiale zu erschließen hilft. Organisatorisch ist die Hochschule mit hinreichenden Instrumentarien ausgestattet, um das Curriculums und die methodisch-didaktische Kompetenz des Lehrkörpers unter Einbeziehung aller relevanten Akteure – Akademie- und Hochschulleitung, Leiter der berufspraktischen Aus- und Fortbildung, Lehrende, Studierende und Polizei – kontinuierlich weiterentwickeln zu können. Das Gutachtergremium den Eindruck gewonnen, dass alle Beteiligten großes Engagement und ausgeprägte Kooperationsbereitschaft an den Tag legen, um die vorhandenen Instrumentarien zielführend einzusetzen.

Die an der Hochschule tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler partizipieren in vielfältigen Projekten, Veranstaltungen und Publikationen am jeweiligen fachlichen Diskurs im nationalen und europäischen Rahmen und können ihn in der Hochschullehre berücksichtigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 StudakkVO](#))

Dokumentation

Die Bewertung von Forschung und Lehre ist aufgrund der Freiheit von Forschung und Lehre gem. Art. 5 Abs. 3 GG und aufgrund von § 31 S. 1 HmbPolAG eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Hochschule. Die Auswertung ist zudem für die Gruppe der Professorinnen und Professoren von großer Bedeutung als wesentliche Voraussetzung für die Vergabe von Leistungsbezügen nach § 40 HmbBesG i.V.m. der Leistungsbezügerichtlinie.

Eine systematische Evaluation der Lehre im Bachelorstudiengang „Polizei“ (B.A.) findet seit dem Wintersemester 2016/17 statt, die sich im Wesentlichen an der am 07. Juni 2016 vom Fachbereichsrat (als zentrales Gremium der akademischen Selbstverwaltung) beschlossenen Evaluationssatzung der Fachhochschule orientiert. In der Evaluationssatzung ist festgelegt, dass mittels anonymisierter Studierenden- bzw. Absolventenbefragung die Lehrqualität, die Durchführbarkeit und Studierbarkeit des Studiengangs sowie die Arbeits- und Rahmenbedingungen der Lehre an der Fachhochschule und in den berufspraktischen Studienzeiten evaluiert werden. Das übergeordnete Ziel der Evaluation liegt in einer systematischen und kontinuierlichen Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre. Sie soll für Transparenz im Lehr- und Studienbetrieb sorgen und die Weiterentwicklung des Lehrangebots sowie des Studien- und Prüfungsablaufs unterstützen. Zudem soll die

Evaluation Erkenntnisse für die Optimierung der Verzahnung von fachtheoretischen und berufspraktischen Studienzeiten liefern. Um die mit der Evaluation verfolgten Ziele zu erreichen, sind alle Lehrenden, Lehrbeauftragten und Mitglieder der Hochschule verpflichtet, an der Durchführung der Evaluation und der Umsetzung daraus resultierender Maßnahmen mitzuwirken. Eine Dienststelle außerhalb der Hochschule (Fachdienststelle für Evaluation der Akademieverwaltung, AK 01) unterstützt und erstellt den Evaluationsbericht.

Als Instrumente dienen standardisierte schriftliche Befragungen mittels verschiedener Sets von Fragebögen (Lehrveranstaltungsbewertung, Modulevaluation, Befragung zu den berufspraktischen Zeiten, Befragung zum Studiengang insgesamt, Absolventenbefragung und Befragung der abnehmenden Dienststellen), die unter Einbindung des Fachbereichsrats und des Personalrats konzipiert wurden. Die Fragebögen wurden auf Basis bereits bestehender wissenschaftlich fundierter Fragebögen erstellt und bezogen auf die spezifischen Fragestellungen an der Akademie weiterentwickelt. Nach Zustimmung des Personalrates werden die Fragebögen seit dem 15. Februar 2017 eingesetzt. Die Fragebögen werden bedarfsgerecht entwickelt und angepasst.

Am 11. Juli 2017 wurde im Fachbereichsrat ein Evaluationsturnus beschlossen. Dieser Turnus sieht vor, dass semesterweise nicht alle, sondern nur eine Auswahl der Evaluationsgegenstände evaluiert wird:

- Lehrveranstaltungen eines Fachgebietes (Polizeiwissenschaften, Rechtswissenschaften, Gesellschaftswissenschaften) werden alle vier Semester evaluiert. Zusätzlich wird in jedem Semester die Evaluation von Lehrveranstaltungen neuer Lehrender sowie von Lehrveranstaltungen, die zuvor unterdurchschnittlich evaluiert wurden, durchgeführt. Evaluationen auf Wunsch von Lehrenden sind ebenfalls jedes Semester möglich.
- Die Evaluation der berufspraktischen Studienzeiten (Praktika) erfolgt jedes Semester.
- Die Evaluation des Studiengangs insgesamt erfolgt jedes Semester.
- Die Modulevaluation (inkl. Fragen zum Workload) erfolgt alle vier Semester.
- Die Befragung der Absolventinnen und Absolventen sowie zeitgleich der abnehmenden Dienststellen ist ebenfalls alle drei bis vier Semester vorgesehen.

Gemäß Evaluationssatzung erhalten alle Lehrenden eine vollständige Auswertung der Evaluation ausschließlich ihrer eigenen Lehrveranstaltungen. Soweit zeitlich möglich, nutzen sie die Auswertung zur Diskussion mit den befragten Studiengruppen selbst und sorgen im Übrigen selbstverantwortlich für eine entsprechende Verbesserung jedenfalls der künftigen Lehre. Zusätzlich erhält die Dekanin bzw. der Dekan alle Auswertungen der Evaluation. Ihm bzw. ihr obliegt es, in Anknüpfung an die Ergebnisse Gespräche mit Lehrenden im Sinne der in der Satzung definierten Ziele zu führen. Darüber hinaus wird ein jährlicher Evaluationsbericht erstellt, in dem alle Ergebnisse der Evaluation

dokumentiert werden. Damit keine Rückschlüsse auf einzelne Lehrende möglich sind, werden die lehrveranstaltungsbezogenen Ergebnisse auf Ebene der Fächer aggregiert bzw. zusammengefasst. Basierend auf den Ergebnissen werden im Evaluationsbericht Handlungsempfehlungen zur Sicherstellung einer adäquaten Studiengestaltung abgeleitet. Die Dekanin bzw. der Dekan stellt die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen dem Fachbereichsrat vor und wirkt auf eine Umsetzung hin. Darüber hinaus führen der Vertrauensdozent und die jeweiligen Dekane der Hochschule regelmäßige Feedbackgespräche mit Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden (Studiengruppensprecherinnen bzw. -sprecher). Um die Vereinbarung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung von Studium und Lehre zu optimieren, ist geplant, einen Qualitätsausschuss zu gründen. Ein entsprechendes Konzept wird derzeit verfasst und soll im Februar im Fachbereichsrat diskutiert und beschlossen werden.

Basierend auf den Ergebnissen und Handlungsempfehlungen des Evaluationsberichts werden adäquate didaktisch-methodische Konzepte und Formate entwickelt, um die didaktische Kompetenz der Lehrenden weiter zu verbessern. Neben didaktischer Beratung und Begleitung bzw. Hospitation gibt es beispielsweise einen jährlichen Didaktiktag sowie den Didaktik-Lehrgang „Pädagogische Grundlagen für Lehrende“. Weitere interne Schulungen zu didaktischen Themen werden durchgeführt, zudem ist die Teilnahme an externen Angeboten (hochschuldidaktische Weiterbildung an der DHPol) möglich. Zusätzlich werden Erkenntnisse aus Netzwerkverbänden (Didaktik, Evaluation) für die Fortentwicklung der Qualität im Studium herangezogen, beispielsweise zur kompetenzorientierten Didaktik oder E-Learning. So hat sich der Austausch mit anderen polizeilichen Hochschulen im sog. DIDAktik-Netzwerk als äußerst wertvoll erwiesen. Im Jahr 2019 wurde ein Didaktik-Newsletter konzipiert, der bislang einmal veröffentlicht wurde. Zudem sind neue Austauschformate für Lehrende („Von Lehrenden für Lehrende“) in 2020 geplant.

Die Evaluation findet derzeit noch als Papierbefragung statt, wird aber seit dem Sommersemester 2017 durch eine Evaluationssoftware („Zensus zentral“, Blubbsoft GmbH) IT gestützt ausgewertet und digital rückgemeldet. In technischer Hinsicht wird die Qualität durch regelmäßige Updates der Anbieterfirma Blubbsoft und Anwenderschulungen sichergestellt. Die Gewährleistung des Datenschutzes erfolgt durch die Regelung des Vorgehens im § 9 der Evaluationsatzung sowie durch strenge Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bei der Durchführung der Befragung, Rücksendung sowie Auswertung. Die statistische Auswertung erfolgt ausschließlich über die Fachdienststelle Evaluation im Auftrag der Hochschule. Die Evaluationsergebnisse werden auf einem separaten Computer in einem gesicherten Büro gespeichert. Berichte werden von zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen der Fachdienststelle Evaluation verfasst und ebenfalls auf diesem PC gespeichert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Akademie der Polizei Hamburg mit der integrierten Hochschule hat beginnend seit 2016 und insbesondere im Laufe des letzten Jahres zur Sicherstellung einer effektiven Gestaltung und damit des Studienerfolgs ein umfassendes und ineinandergreifendes System der kontinuierlichen Beobachtung, Bewertung und Nachjustierung des Studiengangs etabliert. Auffallend ist, dass dabei nicht nur die Erfahrungen der Studierenden und der Absolventinnen und Absolventen zu den Lehrveranstaltungen, den Modulen sowie zur Anschlussfähigkeit des Studiengangs an die Anforderungen des Berufsbildes im Fokus stehen, sondern auch intensive Rückkopplungen z.B. mit den Bedarfsträgern, den Vorgesetzten in den Praxisdienststellen und den Lehrenden erfolgen und die Ergebnisse – soweit datenschutzrechtlich zulässig – transparent gemacht und veröffentlicht werden. Die vorgelegten Evaluationsberichte zeugen von einer klaren Vorstellung, wie ein erfolgreicher Qualitätsmanagementprozess zu etablieren ist und lassen schlüssig erkennen, dass die Rückmeldungen einer fundierten Bewertung unterzogen, mit zielgerichteten Handlungsvorschlägen hinterlegt, in die Gremienstrukturen rückgekoppelt und dort mit den erforderlichen Maßnahmen in ein schlüssiges Gesamtkonzept im Sinne eines gut funktionierenden kontinuierlichen Verbesserungsprozesses überführt werden.

Die Hochschule nutzt die umfassende Datenbasis bei hoher Transparenz zielgerichtet für die Weiterentwicklung des Studiengangs. Dieses wird besonders an dem aktuell eingeleiteten Prozess der grundlegenden Curriculumsrevision deutlich. Nach Herausarbeitung der Schwachstellen über die gemäß Evaluationsatzung vorgesehenen Instrumente erfolgt eine breite Beteiligung und immer wieder durchgeführte Rückkopplung in den vorgesehenen Gremien (insbesondere Fachbereichsrat, Fachschaftsrat, gemeinsame Kommission, Beirat). So werden lösungsorientiert gemeinsam getragene Handlungsempfehlungen erarbeitet und in die Umsetzung gegeben. Positiv hervorzuheben ist dabei etwa das im Jahr 2019 eingeführte Konzept der didaktischen Qualifizierung der Lehrenden, das aus dem aus in den Evaluationsberichten herausgearbeiteten Handlungsfeld „aktivierende Methodik / Didaktik stärken“ hervorgegangen ist oder die aktuell mit der Überarbeitung des Modulhandbuchs vorgesehene noch stärkere Verzahnung von fachtheoretischen und berufspraktischen Inhalten.

Bemerkenswert ist zudem, mit welcher Stringenz die Akademie gerade im letzten Jahr mit Maßnahmen zur noch besseren institutionellen und strukturellen Verankerung der Qualitätssicherung aufwartet und so aktiv Verbesserungspotentiale in konkrete Maßnahmen überführt. Dieses Gesamtsystem, das zudem über verschiedene standardisierte Feedbackprozesse (z.B. Vertrauensdozent, Evaluationsbeauftragte, feste Gesprächsrunden zwischen Fachschaftsrat bzw. Studierenden und Dekan bzw. Akademieleitung) verfügt, erweitert die Akademie aktuell mit dem in Vorbereitung befindlichen Qualitätsausschuss, der nicht nur die detaillierten Evaluationsergebnisse aufbereitet in die jeweils

verantwortlichen Instanzen melden und dabei konstruktive Handlungsempfehlungen zur Verbesserung des Studiums vorschlagen soll, sondern diese auch noch zielgenauer auf ihre Wirkung hin zu begleiten hat, was einmal mehr die Idee des geschlossenen Qualitätszirkels zu untermauern und in der Umsetzung abzusichern hilft.

Das so aufgebaute und mittlerweile in der Praxis in weiten Teilen etablierte ganzheitliche Qualitätssicherungssystem gehört aus Sicht des Gutachtergremiums zweifelsohne zu den Stärken der Akademie und der Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudakkVO](#))

Dokumentation

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gleichstellungsarbeit in der Hochschule werden durch das Hamburgische Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst vom 2. Dezember 2014 (Hamburgisches Gleichstellungsgesetz – HmbGleiG) gesetzt. Dabei werden Organisation und Struktur der Gleichstellungsarbeit dadurch geprägt, dass die Hochschule für sich mangels Rechtsfähigkeit bzw. eigener Personalverwaltung nicht als personalvertretungsrechtliche Dienststelle, sondern insoweit als Teil der Dienststelle Polizei angesehen wird. Für die Polizei Hamburg sind zwei haupt- und zwei nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Sie werden dementsprechend auch für die Akademie und die Hochschule als zuständig angesehen (vgl. § 18 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 HmbGleiG, § 6 Abs. 1 HmbPersVG). In der Folge wird die Gleichstellungsarbeit der Polizei Hamburg und der Hochschule durch einen gemeinsamen Gleichstellungsplan gewährleistet, der von der Personalabteilung der Polizei anhand von Evaluationen und Analysen der Personalstruktur der Polizei Hamburg erstellt wird (Gleichstellungsplan der Polizei Hamburg 2017-2020).

In diesem organisatorischen Rahmen haben Gleichstellungsbeauftragte der Polizei an zahlreichen Berufungs- und tariflichen Personalauswahlverfahren teilgenommen. Sie sind an Verfahren über die Vergabe von Leistungsbezügen beteiligt. Zudem nehmen die Gleichstellungsbeauftragten an der Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen (bukof) teil. Gleichstellung wird im Rahmen des Studiums thematisiert und schließt hier insbesondere die Themen Chancengleichheit und Vereinbarkeit von Beruf und Familie ein. Die Vermittlung erfolgt durch die Gleichstellungsbeauftragten. Eine Auswertung (Januar 2020) des gesamten Personalkörpers der Hochschule zeigt, dass keine Unterrepräsentanzen vorliegen.

Der Personalkörper der Hochschule unterliegt den Bestimmungen des HmbBG, des TV-L und einschlägigen Hamburgischen Verordnungen. In diesen ist auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie – insbesondere Teilzeit, Beurlaubungen, Telearbeit u. ä. – geregelt. In der Vergangenheit haben sich im Bereich der Ausbildung der Polizei Hamburg zudem individuelle, auf die familiären Bedürfnisse abgestellten, Regelungen als zielführend erwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Akademie der Polizei mit der integrierten Hochschule verfügt zwar über kein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit oder zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Sie findet aber – auch nach Ausführungen der Studierenden – durch Einzelmaßnahmen jeweils fallbezogene Lösungen im Sinne der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bzw. Familie und Studium. Auch wenn es keine eigenständige Gleichstellungsbeauftragte bzw. keinen Gleichstellungsbeauftragten des Fachhochschulbereichs bzw. der Akademie der Polizei gibt und insoweit eine unmittelbare organisatorische Verankerung gleichstellungspolitischer Zielsetzungen sowohl für Studierende wie für das Personal in der Akademie nicht vorhanden ist, sind dadurch von dem Gutachtergremium grundlegende Defizite nicht festgestellt worden.

Gleichwohl bleibt hier die Akademie der Polizei mit der integrierten Hochschule hinter den Standards bezüglich der Verfahren und Regelungen zu Geschlechtergleichheit zurück, zumal die Gleichstellungsbeauftragten der Polizei Hamburg mit ihrer umfassenden Gesamtverantwortlichkeit die bildungs- und hochschulspezifischen Besonderheiten – auch nach den Feststellungen während der Vorort-Begutachtung kaum im besonderen Fokus zu haben scheinen.

Nach den gesetzlichen Regelungen wirken die Hochschulen an der sozialen Förderung der Studierenden unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen mit. Das damit verbundene Ziel ist, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie in der Gesamtorganisation zu verbessern. Zwar versteht sich die Akademie der Polizei als familiengerechte Bildungsinstitution. Auch ist sie als Teil der Polizei Hamburg im Bereich Geschlechtergerechtigkeit und Diversitätsförderung dem Grunde nach gut aufgestellt. Gleichwohl fehlt es für die besondere hochschulische Perspektive an verlässlichen Grundstrukturen und konzeptionell hinterlegten Zielsetzungen für eine Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen, wie beispielsweise Alleinerziehende oder Schwangere, welchen bisher eher einzelfallbezogen adäquate Lösungen angeboten werden müssen, um das Studium erfolgreich zu absolvieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Zur Wahrung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit über die bestehenden einzelfallbezogenen Lösungsansätze hinaus sollten gleichstellungspolitische Aufgaben strukturell und konzeptionell stärker im akademischen Bildungsbereich verortet werden. Es sollte daher ein Konzept zur Vereinbarkeit von Studium und Familie erstellen.

2.6 Kooperationen mit nichthochschul. Einrichtungen ([§ 19 StudakkVO](#))

Dokumentation

Innerhalb des Studiengangs „Polizei“ (B.A.) wird mit nichthochschulischen Einrichtungen insbesondere im Rahmen der berufspraktischen Studienzeiten zusammengearbeitet. Die berufspraktischen Studienzeiten absolvieren die Studierenden an Dienststellen des Hamburger Polizeivollzuges. Die berufspraktischen Studienzeiten bilden obligatorische Bestandteile des Studiums und sind im Curriculum fest verortet. Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals liegen als Selbstverwaltungsangelegenheiten in der Zuständigkeit der Hochschule. In all diesen Belangen besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Ausbildungskoordinatorinnen bzw. -koordinatoren, die in der Akademie, aber nicht in der Hochschule angesiedelt sind. Trotz dieser engen Kooperation ist der § 19 StudakkVO nicht einschlägig.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zuständigkeiten für die Maßgaben der berufspraktischen Studienzeiten liegen zwar in der Verantwortung der Hochschule, bedürfen aber im Regelfall der Abstimmung mit der Akademieleitung. Nach allem Anschein ist es ein Agieren auf Augenhöhe, was natürlich in dieser besonderen Konstruktion einer Hochschule als Abteilung einer Behörde, eine Frage der jeweils agierenden Personen ist. Zum Zeitpunkt der Begutachtung scheint dies sehr gut zu funktionieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Der Studiengang „Polizei“ (B.A.) wurde 2012 zuletzt akkreditiert. Seitdem wurde das Curriculum einmal umfassend reformiert und zudem in einzelnen Aspekten weiterentwickelt. Dieses revidierte Curriculum ist die aktuell gültige Fassung des Studiengangs „Polizei“ (B.A.). Das Gutachtergremium hat sich bei seiner Bewertung ausschließlich auf dieses Curriculum gestützt und Vergleiche zum Akkreditierungsbericht von 2012 gezogen.
- Die Erfahrungen der letzten Jahre, aber auch gesellschaftliche Entwicklungen wie die Digitalisierung machen aus Sicht der Hochschule eine erneute Reform des Curriculums notwendig. Diese wurde im Jahr 2019 angestoßen und betrifft die grundlegenden Festlegungen. Dazu wurden auf Grundlage eines Beschlusses der Gemeinsamen Kommission die Eckpunkte in Form eines Leitfadens erarbeitet, der von allen beteiligten Akteuren getragen und der konkreten Neugestaltung des Curriculums durch die einzelnen Lehrgebiete zu Grunde gelegt werden wird. Ein erster Entwurf des Leitfadens wurde dem Gutachtergremium zusammen mit der Stellungnahme zum Gutachten Anfang des zweiten Quartals 2020 vom Fachbereichsrat vorgelegt. Der Leitfaden soll nach dem pandemiebedingt aktualisierten Zeitplan im Mai 2021 dem Fachbereichsrat zum Beschluss vorgelegt werden. Im Leitfaden werden insbesondere neue gesetzliche und akkreditierungsrechtliche Vorgaben sowie die Anregungen der Studierenden, der Lehrpersonen und der Polizeipraxis aufgegriffen. Im Mittelpunkt steht die Weiterentwicklung der zielbildenden Kompetenzprofile. Mit dem gewählten Reformvorgehen werden auch Harmonisierungs- und Modernisierungsbedarfe der zugrundeliegenden, gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungswerke identifiziert werden. Nach Aussagen der Lehrenden wird sich der Reformprozess über mindestens ein bis zwei Jahre hinziehen und in Form einer wesentlichen Änderung zu einem späteren Zeitpunkt angezeigt werden. Das Gutachtergremium hat über das Ausmaß der zu erwartenden Änderungen keine Kenntnis jenseits des Entwurfs zum Leitfaden. Einziger Punkt, den das Gutachtergremium in seiner Bewertung aufgreift, ist die geplante Einbeziehung der Trainings und Schießübungen in das Curriculum, was das Gutachtergremium unterstützt.
- Das Gutachtergremium hat den „Fachqualifikationsrahmen Polizeistudium“ der Konferenz der Hochschulen und Fachbereiche der Polizei vom 25. Oktober 2019 als Referenzwerk und Vergleichsmaßstab für das Kriterium § 11 „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“ herangezogen.

- Aufgrund der Covid-19 Pandemie und der damit verbundenen Reisebeschränkungen wurde die Vor-Ort-Begehung in einem virtuellen Format durchgeführt.
- Das Verfahren wurde durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet. Die Akkreditierungskommission schließt sich auf ihrer Sitzung am 10. Juli 2020 auf Grundlage des Akkreditierungsberichts vollumfänglich dem Votum der Gutachtergruppe an.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudakkVO)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- **Professor Dr. Hans Schneider**, Fachbereich Polizei der Abteilung Gießen, Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV)
- **Professor Dr. Matthias Wehr**, Sprecher des Fachbereichs Polizeivollzugsdienst, Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen (HfÖV)

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Carsten Rose**, Direktor der Polizeiakademie Niedersachsen

c) Vertreterin der Studierenden

- **Lisa Schumann**, Polizistin, Absolventin (April 2020) des Bachelorstudiengangs „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) an der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		abso- lut	%		abso- lut	%		abso- lut	%		abso- lut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 (A)	60	10	17%									
SS 2019	146	70	48%									
WS 2018/2019	144	78	54%									
SS 2018 (A)	60	14	23%	58	14	24%						
SS 2018	84	35	42%	3	0	0%						
WS 2017/2018	196	93	47%	9	0	0%	5	0				
SS 2017	87	41	47%	83	34	41%						
WS 2016/2017	78	39	50%	74	36	49%						
SS 2016	70	31	44%	65	31	48%						
WS 2015/2016	75	36	48%	63	34	54%	1	0				
SS 2015	60	30	50%	53	23	43%						
WS 2014/2015	59	25	42%	53	22	42%	2	0				
SS 2014	60	23	38%	57	22	39%						
WS 2013/2014	53	28	53%	45	25	56%						
Insgesamt	1232	553	45%	563	241	43%	8	0				

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019					
WS 2018 (A)	0	47	19	0	0
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017	0	58	31	0	0
WS 2016/2017	0	35	42	0	0
SS 2016	5	42	21	0	0
WS 2015/2016	0	35	31	1	0
SS 2015	0	28	28	1	0
WS 2014/2015	0	15	37	2	0
SS 2014	0	30	30	1	0
WS 2013/2014	0	19	29	0	0
SS 2013	0	26	25	2	0
WS 2012/2013	0	27	26	0	0
Insgesamt	5	381	342	7	

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019					
WS 2018/2019					
SS 2018 (A)		58			58
SS 2018		3/2021 fertig			3
WS 2017/2018	5	9/2020 fertig			14
SS 2017		83			83
WS 2016/2017		74			74
SS 2016		65			65
WS 2015/2016	1	63			64
SS 2015		53			53
WS 2014/2015	2	53			55
SS 2014		57			57
WS 2013/2014		45			45
Insgesamt	3	563			571

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	17.10.2018 – ACQUIN
Eingang der Selbstdokumentation:	17.02.2020
Zeitpunkt der Begehung:	28.04.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	26.09.2007 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	27.09.2012 ACQUIN
Fristverlängerung	Von 30.09.2019 bis 30.09.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Akademieleitung, Hochschulleitung, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt:	Bibliothek, Schießstand, Hörsäle

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese

an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)